

|

—

-

•

|

•

|

•

|

•

•

•

D. 111.

9048
Gh 68.

Ueber den sogenannten
Sachwat der sibirischen Goldwäscher.

Ein Beitrag zur Reform
der russischen Berggesetzgebung.

Eine zur Erlangung des Grades

eines

Doctors der politischen Oekonomie

mit Genehmigung

Einer Hochverordneten Historisch-Philologischen Facultät
der Kaiserlichen Universität zu Dorpat

verfasste und zur öffentlichen Vertheidigung bestimmte

A b h a n d l u n g

von

Carl Walcker,

Mag. oec. publ.

L. J.

DORPAT, 1869.

Druck von Heinrich Lachmann.

1102
Dorpat

Gedruckt auf Verfügung der historisch-philologischen Facultät.

Dorpat, den 19. Mai 1869.
(Nr. 19.)

Prof. Dr. Leo Meyer,
d. Z. Prodecan der hist.-philog. Facultät.

(L. S.)

1102

Der Verfasser behält sich das Recht einer russischen Uebersetzung vor.

Herrn Professor

DR. ADOLF WAGNER

IN FREIBURG

VEREHRUNGSVOLL

GEWIDMET.

D

391469

Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung ist ein selbstständiges Ganzes; sie schliesst sich indess an eine grössere, unter der Presse befindliche Schrift von mir über die Arbeiten der Allerhöchst verordneten Steuerreform - Commission ¹⁾ an. Die Berichte der Commission haben trotz ihrer Mängel grosse wissenschaftliche und praktische Verdienste. Zu den interessantesten Partien gehören die Verhandlungen über den s. g. Sachwat der sibirischen Goldwäscher, obgleich natürlich in praktischer Beziehung andere Fragen wichtiger sind.

1) Труды Комиссія Высочайше учрежденной для пересмотра системы податей и сборовъ. 16 Theile, 1860 — 69.

Inhaltsverzeichnis.

- § 1. Einleitendes über den Begriff Sachwat und das Object der Streitfrage. S. 1.
 - § 2. Die Literatur über die russische Goldproduction im Allgemeinen. S. 2.
 - § 3. Orientirendes über die Geschichte und das gegenwärtige Recht der sibirischen Privatgoldwäschereien auf Kronsländereien. S. 4.
 - § 4. Die auf den Sachwat bezüglichen und mit demselben zusammenhängenden Verhandlungen der Steuerreform-Commission. S. 11.
 - § 5. Versuch einer Vermittelung in dem Sachwatsstreit. S. 36.
 - § 6. Schluss. S. 54.
Statistische Beilage. S. 55.
-

Corrigendum.

Seite 32. Zeile 5 v. u. lies Gold statt Geld.

§ 1. Einleitendes über den Begriff Sachwat und das Object der Streitfrage.

Das Wort Sachwat (sprich Sa-chwát) bedeutet etymologisch ungefähr Occupation, oder Usurpation, da es von dem Verbum захватить herkommt, welches „ergreifen, an sich reissen, sich etwas unrechtmässig zueignen“ bedeutet. Ein Sachwattschik ist Einer, der einen Sachwat begeht. Bei den sibirischen Privatgoldwäschern¹⁾ auf Kronsländereien ist der Ausdruck Sachwat zu einem terminus technicus geworden. Die Goldwäscher verstehen darunter die Vereinigung mehrerer Goldplätze in der Hand des Entdeckers neuer Goldlager, oder des Declaranten confiscirter Goldplätze. Das Wort Sachwat war bei den Goldwäschern ursprünglich ein Schmäname, ähnlich wie die Ausdrücke Tory und Whig ursprünglich Schmänamen

1) Die Goldproduction Russlands erfolgt zum Theil in Bergwerken, zum Theil in Goldwäschereien. Die Waschgoldproduction wird betrieben:

- a) von der Krone (dem Staat);
- b) von dem Cabinet Seiner Kaiserlichen Majestät;
- c) von Bergwerkseigenthümern und den Besitzern der s. g. Possessionsbergwerke auf ihren Ländereien;
- d) von Privatpersonen auf Kron- und Gemeindeländereien.

Ehemals erhielten Privatunternehmer, welche auf Domänen Bergwerke anlegten, Geldvorschüsse, Zuweisung von Kronsbauern zur Arbeit u. dergl. Dies sind die s. g. Possessionsbergwerke.

waren, gegenwärtig gebrauchen indess auch die Sachwatschiks das Wort Sachwat, sie leugnen nur, dass derselbe ein Uebel sei, und dass der Staat Massregeln gegen das angebliche Uebel ergreifen müsse. Ein genaueres Eingehen auf den Begriff Sachwat wäre hier noch nicht am Ort, weil es die Kenntniss der russischen Gesetzgebung über Privatgoldwäschereien voraussetzt.

§ 2. Die Literatur über die russische Goldproduction im Allgemeinen.

Die Berichte der Allerhöchst verordneten Steuerreform-Commission sind das einzige Werk, welches die Sachwatfrage direct behandelt ¹⁾. Die übrigen Schriften und Abhandlungen über die russische Goldproduction ²⁾ liefern nur wenig Hülfsmaterial für die Sachwatfrage. Es sind hauptsächlich folgende Arbeiten zu nennen :

Das seit 1825 erscheinende Bergjournal (Горный Журналъ).

Ledebour, Reise durch die Altaigebirge, 1830.

v. Ungern-Sternberg, Geschichte des Goldes, 1835.

Eine Abhandlung Nebolsin's in den Отечественныя Записки (Vaterländ. Annalen), Bd. LII—LVI aus den 40er Jahren.

Russia and the Ural by Murchison, Verneuil and v. Keyserling, 1845. Deutsch von Leonhard, 1847. (Ein klassisches Werk. Vgl. insbesondere S. 474—506 der deutschen Uebersetzung.)

E. Hoffmann, Reise nach den Goldwäschereien Ostsibiriens, 1847.

Erman's Archiv zur wissensch. Kunde Russlands, Bd. XI, 1852.

1) Vergl. § 3.

2) Vergl. Межовъ, Систем. каталогъ русскимъ книгамъ, 1869.

- Тѣгоборски, Etudes sur les forces productives de la Russie, T. I, 1852.
- Горловъ, О новыхъ открытiяхъ золота, 1856. (Gorlow, Ueber die neuen Goldentdeckungen.)
- Тарасенко-Отреchkow, De l'or et de l'argent, 1856.
- В. Скарятинъ, Замѣтки золотопромышленника, I, II, 1862. (W. Skarätin, Bemerkungen eines Goldwäschers. Interessant.)
- Памятная книжка для горныхъ людей, 1862 ff. (Gedenkbuch für Bergleute etc. Halbofficiell.)
- Сборникъ статистическихъ свѣдѣнiй по горной части, 1864 ff. (Magazin statist. Nachrichten über das Bergwesen. Vom Finanzministerium herausgegeben.)
- Гельмерсенъ, Современное состоянiе геологiи въ Россiи. Прилож. къ V. Т. Записокъ Акад. Наукъ. (v. Helmersen, Der gegenwärtige Stand der Geologie in Russland. Beil. zum V. Bd. der Mém. der Akad. der Wiss.)
- Derselbe, Геологическая карта Россiи, 1865. (Geolog. Karte von Russland.)
- Die Abhandlung des Akademikers Jacoby in Erman's Archiv. Bd. XXIV, 1865 ¹⁾. Vergl. Bd. X, S. 599 und 560.
- Die Tabelle N. Latkin's, über die Goldausbeute im Jeniseischen Gouv. in Petermann's Mittheil. 1865.
- Статист. Временникъ. Т. I, 1866. (Statist. Jahrbuch, Bd. I, 1866, herausg. vom Statist. Centralcomité. Ein treffliches Werk P. Semenow's).
- Мильгаузенъ, Финанс. право, 1866. (Mühlhausen, Finanzwissenschaft.) S. 330 ff.
- Verschiedene Jahrgänge der Schriften der Kaiserlich Russischen Mineralog. Gesellschaft und des St. Petersb. Kalenders.
- Die eingegangene Zeitschrift Золотое Пыно (Das goldene Vliess) war mir nicht zugänglich.

¹⁾ Vergleiche Wagner, Die russische Papierwährung, 1868, S. 215.

§ 3. Orientirendes über die Geschichte und das gegenwärtige Recht der sibirischen Privatgoldwäschereien auf Kronsländereien ¹⁾.

Die Quellen der nachfolgenden Angaben sind der 1863 erschienene Bericht der III. Section der Steuerreform-Commission ²⁾, das Bergreglement ³⁾ von 1857 und die seitdem erlassenen Gesetze über Goldwäschereien ⁴⁾.

Die Goldproduction war ursprünglich in Russland ein Monopol des Staats und des Cabinets Seiner Kaiserlichen Majestät. Die formelle Aufhebung des Monopols erfolgte erst im Jahre 1838. Es war indess bereits früher durchlöchert worden und zwar durch folgende Ausnahmen:

a) 1812 erhielten die uralischen Bergwerksbesitzer das Recht zum Goldwaschen auf ihren Ländereien.

b) Es wurde bis 1824 die Privatgoldindustrie neben der Staatsgoldindustrie zugelassen, wenn die Betriebsmittel des Staats für die Bearbeitung neu entdeckter Gruben nicht ausreichten. (Im Jahre 1824 wurde es indess wieder verboten, Goldplätze auf Kronsländereien Privatpersonen zur Nutzung zu übergeben ⁵⁾).

1) Ich bemerke hierbei, dass ich im Verlaufe der Abhandlung unter Goldwäschereien schlechtweg stets die in der Ueberschrift des § 3 genannten verstehe. Das Wort *золотопрмышленникъ* (Unternehmer einer Goldwäscherei) habe ich durch „Goldindustrieller“ oder „Goldwäscher“ wieder gegeben.

2) Bd. VIII, Th. 1, S. 42 ff.

3) Reichsgesetzbuch (Swod). Ausg. von 1857. Bd. VII.

4) Vergl. die 1863 und 1868 erschienenen Fortsetzungen des Swods u. die beiden Gesetzblätter (*Полн. Собр. Зак.* und *Собр. узакон. и распор. правительства*).

5) Es herrschte nämlich ein grosser Mangel an Arbeitern und die Regierung fürchtete Raubbau, ja Unterschlagung des Goldes.

c) 1826—29 erhielt eine Anzahl Personen das Recht zum Goldwaschen auf sibirischen Kronsländereien als ein Allerhöchst verliehenes Privilegium.

d) 1829 erhielt der Finanzminister das Recht, solche Privilegien zu ertheilen ¹⁾.

Auch nach der Aufhebung des Monopols kamen und kommen noch monopolistische Bestimmungen vor:

a) Zur Goldindustrie werden seit 1838²⁾ nur zugelassen: α . erbliche und persönliche Edelleute; β . erbliche Ehrenbürger; γ . Kaufleute der beiden Gilden. Die persönlichen Edelleute und die Ehrenbürger müssen ein Zeugniß 2ter Gilde lösen, wovon die erblichen Edelleute indess befreit sind.

b) Im Jahre 1841 wurde ein Gesetz erlassen, dass Erlaubnisscheine zum Goldsuchen nur auf 5 Jahre ausgegeben werden sollten, und dass jeder Goldplatz nach 12 Jahren wieder der Krone zufallen sollte. Die Folge dieses Gesetzes war ein Raubbau der reichsten Lager.

c) In den Jahren 1837 und 1844/51 wurden gar keine Erlaubnisscheine ausgegeben, weil die Regierung fürchtete, dass die Zahl und die Prozesse der Goldindustriellen sich zu sehr mehren, und dass die Arbeiter sich zu sehr zerstreuen würden.

d) In den Jahren 1840/44 wurde 25 Personen das Recht ertheilt, sich auf den sibirischen Kronsländereien, Reste von Goldplätzen und disponible Goldplätze auszuwählen ³⁾. Die Be-

1) 18²⁹/₃₇ wurden 230, 18³⁷/₄₄ 341 Erlaubnisscheine ertheilt.

2) Diese Bestimmung datirt von 1838. Bis 1860 incl. erhielten 893 Personen Erlaubnisscheine.

a) Erbliche Edelleute	435
b) Persönliche „	43
c) Erbliche Ehrenbürger	80
d) Kaufleute 1. und 2. Gilde	335.

3) Jene Dotationen (um diesen Ausdruck zu gebrauchen) involvirten zwar de jure kein Monopol, aber sie hatten de facto eine monopolähnliche Wirkung, wie das oben Gesagte zeigt.

vollmächtigten der 25 Personen waren selbst bekannte und in der Staatsverwaltung mächtige Personen. Viele jener Bevollmächtigten versetzten durch ungerechte Processe und grobe Bedrückungen die Goldindustriellen in solche Furcht, dass seitdem kein Unternehmer ersten Ranges neue Expeditionen zum Goldsuchen abgeschickt hat. [Diese vom ehemaligen Generalgouverneur Rupert herrührende Angabe bezieht sich offenbar nur auf die Zeit seiner Amtsführung, welche im Jahre 1847 zu Ende ging.] Nach einem Gesetz von 1851 wurde von 1853 an die Ertheilung solcher Privilegien eingestellt.

Seit dem Jahre 1859 sind die räumlichen Gränzen ¹⁾ der Privatgoldindustrie bedeutend ausgedehnt worden.

a) Ein Gesetz von 1859 erlaubt den Privatpersonen das Goldwaschen auf allen Krons- und Gemeindeländereien des Reiches, ausgenommen in den Altaischen und Nertschinskischen Bergbezirken des Kaiserlichen Cabinets, im Uralischen Bergbezirk und im Bezirk Werchneudinsk in Sibirien.

b) Die Goldplätze des Bergbezirkes von Goreblagodat wurden 1861 der Privatgoldindustrie überlassen. Die Production hob sich in Folge dessen. Auch im Bezirk Werchneudinsk gab es 1864 Privatgoldwäschereien.

c) 1862 wurden Privatgoldwäscher in einem Theile des Altai zugelassen, unter der Bedingung die Steuer, welche in Sibirien dem Staate gezahlt wird, dem Cabinet zu zahlen.

d) 1865 wurde die Privatgoldindustrie in beiden Gebieten des Amurlandes zugelassen, ausgenommen an der Nertschinskischen Gränze.

e) 1866 wurde die Privatindustrie abermals in gewissen Theilen des Altai zugelassen.

1) Mühlhausen, S. 330 giebt an, dass das Goldbergwerk Woizk im Olonezischen Gouv. wegen seiner Tiefe im 18. Jahrh. aufgegeben wurde. Sollte sich die Wiederaufnahme des Betriebes mit der Technik der Gegenwart lohnen?

Zum Goldsuchen ist die Erlaubniss des Finanzministers und des Generalgouverneurs von Ostsibirien, oder des Chefs der Altaischen Bergwerke erforderlich. Zum Goldsuchen und Bearbeiten der Goldplätze wird kein bestimmter Termin festgesetzt. Der Goldsucher muss der Polizeibehörde eine Anzeige von seinem Vorhaben machen und über seine etwaige Entdeckung eine Declaration einreichen. Auf die Werst müssen mindestens 2 Schürfe kommen. Es wird dem Goldindustriellen bei Verlust seines Rechtes zur Goldindustrie verboten, einen bereits von einem anderen entdeckten und declarirten¹⁾ Goldplatz von Neuem zum declariren (Swod, Bd. VII, Art 2450). Plätze und Reste von Plätzen, welche in die Disposition der Krone gekommen sind, werden indess für frei erklärt zu neuen Declarationen. Jede Declaration wird von der Polizeibehörde in ein Buch eingetragen. Die Zuweisung des Goldplatzes geschieht durch die Beamten der Altaischen Bergverwaltung und des Generalgouverneurs von Ostsibirien. Ein Goldplatz ist 5 Werst lang und 100 Faden breit, er enthält also 250,000 □ Faden²⁾. Zwei Plätze der Reihe nach werden demselben Goldindustriellen nicht überlassen, aber andere Personen können den anstossenden Platz erhalten. Die Reste zwischen zwei Plätzen treten wieder in die Disposition der Krone. Der Goldindustrielle erhält durch die Zuweisung des Goldplatzes nur das Recht, Gold zu waschen; stellt er die Goldproduction ein, so verfällt das Land wieder der Krone. Die Goldwäscher dürfen keine dauernden Anlagen zu einem anderen Zwecke, als zum Goldwaschen machen. Zum Schmelzen des Goldsandcs bedarf es einer besonderen Erlaubniss der Regierung. Die Pläne und Grundbücher müssen im selbem Jahre angefertigt werden, in dem die Declaration erfolgt ist. (Die Zuweisung geschieht im

1) Заявить = declariren oder „muthen“.

2) Oder 1 □ Werst.

Frühling, Sommer, oder Herbst.) Erst dann darf die Arbeit beginnen. Vorher dürfen nur Schürfe vorgenommen und vorbereitende Baulichkeiten aufgeführt werden.

Die Gesetzgebung über die obligatorische Bearbeitung der Goldplätze verfolgt hauptsächlich den Zweck, den Sachwast zu verhindern ¹⁾ und hat verschiedene Phasen durchlaufen. Das erste, 1831 erlassene Gesetz über diesen Gegenstand verlangte bei Strafe der Confiscation, dass auf jedem Platze in 2 Jahren mindestens 50 Kubikfaden Sand ausgewaschen würden. Dieses Gesetz erwies sich als drückend, und es wurde deshalb 1838 erlaubt, jenes Quantum Sand auf irgend einem Platze der Goldindustriellen auszuwaschen. Diese Erlaubniss verschaffte Vielen die Möglichkeit, eine bedeutende Zahl von Plätzen zu behalten, ohne sie zu bearbeiten. 1851 wurde deshalb ein neues, noch gegenwärtig geltendes Gesetz ²⁾ erlassen. Auf jedem vollen Platze müssen nämlich in je zwei Jahren mindestens 50 Kubikfaden Sand ausgewaschen werden, wo nicht, so wird für jeden Kubikfaden eine Strafe von 20 Rbl. gezahlt. Wird diese Pön nicht gezahlt, so geht das Nutzungsrecht verloren. Das Gesetz von 1851 hat ebenfalls seinen Zweck verfehlt, weil es keine Controle für das richtige Eingehen der Geldstrafe festgesetzt hat, und weil viele Goldindustrielle blosse Proformaarbeiten vornehmen.

Auf die eben erwähnten Bestimmungen folgen im Swod Bestimmungen über die s. g. staratelskija Rabotü, d. h. das Goldsuchen der Arbeiter für eigene Rechnung. Die dabei beschäftigten Arbeiter, die s. g. Starateli, sind nicht etwa kleine Unternehmer, wie einige englische und französische Schriftsteller fabeln sollen, sondern die gewöhnlichen Arbeiter der Unter-

1) D. h. wenigstens die Gesetze von 1831 und 1851.

2) Das Gesetz von 1851 unterscheidet sich von dem von 1831 dadurch, dass die Confiscation nur erfolgt, wenn die Geldstrafe nicht gezahlt wird.

nehmer. Die staratelskija Rabotü sind ein alter, von der Gesetzgebung bloß legalisirter Usus, der den Zweck hat, dem Unterschleife der Arbeiter zu steuern ¹⁾. Die genannten Arbeiten dürfen nur in Arbeitergenossenschaften (Artells) von mindestens 10 Mann vorgenommen werden ²⁾.

Die Bestimmungen über die technischen Bergbeamten d. h. die Bergrevidenten ³⁾ und über die Berg-Polizeibeamten ³⁾ (Горные Исправники) haben für die Sachwat-Frage kein directes Interesse.

Desto wichtiger ist folgende Tabelle über die historische Entwicklung der Steuern der Goldwäschereien.

	Naturalsteuer	Geldsteuer vom R Ligaturgold ⁴⁾
1) 18 ²⁹ / ₄₀	15 %	4 Rbl.
2) 18 ⁴⁰ / ₄₈	20—30 %	4—8 Rbl.
3) 18 ⁴⁹ / ₅₅	5—35 „	4—10 „
4) 18 ⁵⁵ / ₅₈	5—20 „	4—10 „
5) 1858 bis jetzt	5—15 „	4—8 „

1) Sowohl das auf Rechnung der Unternehmer, als das auf Rechnung der Starateli gewonnene Gold wird sofort unter Verschluss gelegt, so dass jeder Besitz von Goldstaub bei den Arbeitern auf Diebstahl beruht.

2) Es scheint nach den Quellen, dass alle Arbeiter zu den staratelskija Rabotü zugelassen werden.

3) Diese Beamten sind schlecht besoldet und empfangen den grössten Theil ihres Unterhaltes von den Goldwäschern, wie Oehrн angiebt. Skarätin behauptet, dass Sidorow's Confiscations-Sachwat ausser seiner Rührigkeit auch auf Beamten-Missbräuchen beruht habe. (Vergl. § 4.) Selbst die Gegner des Entdeckungs-Sachwats behaupten indess nirgends, dass derselbe ganz, oder theilweise auf Beamten-Missbräuchen beruhe (Vergl. über die Begriffe Confiscations- und Entdeckungs-Sachwat unten § 5).

4) Das ausgewaschene ungeschmolzene Gold wird Schlichgold genannt, das geschmolzene, welches noch einige Beimengungen von Silber enthält, Ligaturgold. Die Geograph. Gesellschaft giebt im Сборникъ статист. свѣд о Россіи издав. Геогр. Общ. Кн. I. стр. 225 an, dass das mittlere Verhältniss des Werthes in 3 Jahren 100 : 102,36 war.

Die folgende Tabelle giebt eine genauere Darlegung des Gesetzes von 1858.

Ertrag des Goldplatzes	Bewegliche od. Progressivsteuer	Berg-Geldsteuer od. Pfundsteuer
1) 1 Sol. bis 2 Pud Gold	5 %	1) 4 Rbl.
2) 2 Pud bis 5 Pud Gold	5 "	2) 6 Rbl.
a) Für die 2 ersten 5 Pud Gold		
b) Für das übrige Gold	10 "	3) 8 Rbl.
3) Ueber 5 Pud Gold	10 "	
a) Für die 5 ersten 5 Pud Gold		
b) Für das übrige Gold	15 "	

} vom Pud. Lagaturold

Goldplätze, welche als Eigenthum, oder nach dem s. g. Possessionsrecht besessen werden, zahlen nur eine Naturalsteuer von 10, resp. 15 %

Das sibirische Schlichgold wird in Barnaul geschmolzen und kraft des Vorkaufsrechtes des Staates an die Petersburger Münze geschickt. Die Goldindustriellen erhalten von den sibirischen Abtheilungen der Staatsbank gewisse Vorschüsse auf ihr Gold.

Die Strafbestimmungen über Goldangelegenheiten können hier übergangen werden. Nur zwei wichtige Punkte bedürfen einer Erwähnung. Das Gesetz bestimmt nämlich 1) keinen Termin zur Bestreitung des Nutzungsrechtes auf einen Goldplatz, und die Vorschriften über das Sequester des streitigen Goldes zu Gunsten des Klägers sind 2) sehr streng. Dieser Umstand wird von Speculanten zu chicanösen, oft erst nach vielen Jahren erhobenen Processen benutzt, in welchen nicht selten das Unrecht siegt.

Schliesslich folgen im Swod Bestimmungen über die Goldindustrie im Gebiete von Semipalatinsk und auf den Ländereien

der sibirischen Kirgisen. Diese Bestimmungen stimmen im Ganzen mit den allgemeinen Bestimmungen für das übrige Sibirien überein. Die wichtigsten Ausnahmen bestehen darin, dass ein Goldplatz doppelt so gross sein kann wie im übrigen Sibirien, und dass die Bearbeitung der Goldplätze nicht obligatorisch ist. Die Goldsucher bedürfen ferner einer besonderen Erlaubniss vom Generalgouverneur von Westsibirien und müssen hinsichtlich der Ländereien der Kirgisen mit den letzteren Verträge schliessen.

§ 4. Die auf den Sachwat bezüglichen und mit demselben zusammenhängenden Verhandlungen der Steuerreform-Commission.

Von den bisher erschienenen Arbeiten der Commission behandeln drei Bände die russische Goldproduction nämlich Bd. VIII., Die Staatseinnahmen von der Goldindustrie, Th. 1, 1863, Th. 2, 1865 und Bd. XIII, Ueber den Bergbau, Th. 1, 1867, Die Uebergabe einiger Bergwerke und Goldplätze des Staates an Privatpersonen.

Das Project zu einem neuen Goldreglement, welches sich am Schlusse des 2ten Th. des VIII. Bd. findet, ist das Resultat der Debatten, welche 1863 und 1864 unter den ordentlichen Mitgliedern der Commission und den hinzugezogenen Experten stattgefunden haben. Um die Genesis und die Motive des Projectes richtig zu verstehen, ist es daher nothwendig, die Verhandlungen der Commission in derjenigen chronologischen Reihenfolge zu betrachten, in welcher sie auch in den Berichten der Commission abgedruckt sind.¹⁾ Eine systematische Aufzählung

1) Nur die unten erwähnten 8 Denkschriften von Skarätin und A. sind in den Труды nicht chronologisch geordnet.

der dabei für und wider den Sachwat vorgebrachten Gründe würde dem Leser die Uebersicht über den Zusammenhang rauben, in welchem jene Gründe angeführt worden sind. Ich habe deshalb erst im § 5 eine kurze systematische Recapitulation und eine eingehende systematische Widerlegung der Gründe gegen den Sachwat gegeben. Diese Widerlegung enthält zugleich die Gründe, welche für deuselben angeführt worden sind.

Das erste Heft des 1. Th. des VIII. Bandes enthält den erwähnten Bericht der III. Section der Commission ¹⁾. Nach ihr zerfallen die ehemaligen und noch bestehenden Hindernisse des Aufschwunges der Goldwäschereien in zwei Klassen:

A. „Topographische“, vom Willen der Gesetzgebung unabhängige Hindernisse.

B. Die [wirklichen und angeblichen]²⁾ Mängel der Goldgesetzgebung.

A. Zu den topographischen Hindernissen rechnet die Section Folgendes. Die Goldlager sind von den bewohnten Gegenden weit entfernt, es fehlt fast jede Communication mit denselben, das Klima ist $\frac{3}{4}$ des Jahres rauh und die Bevölkerung ist undicht. Dazu kam der Mangel [fast] jedes Credits in Sibirien und das Misstrauen der Kapitalisten gegen ähnlich kühne und wirklich sehr riskante Unternehmungen.

Zur Klasse B. rechnet die Section Folgendes:

- 1) Mangel an Concurrnz unter den Goldwäschern, deren Zahl wegen der erwähnten drückenden Beschränkungen des Rechtes zum Goldsuchen unbedeutend ist. Die oben S. 4 ff. erwähnten fundamentalen Anord-

1) Dieser Bericht weist unter A. auf die Russell'schen Daten über das Sinken der sibirischen Goldproduction und auf die Ursachen desselben hin. Vergl. die statistische Beilage zu der vorliegenden Abhandlung.

2) Mit eckigen Klammern sind von mir eigene Zusätze in einem Citat, oder Referat bezeichnet worden.

nungen, welche übrigens grösstentheils¹⁾ schon abgeschafft sind, waren die Hauptursachen der langsamen Entwicklung der Privatgoldindustrie.

- 2) Die Beschränkung der Oertlichkeiten, in welchen die Privatgoldindustrie zugelassen wird.
- 3) Die erwähnten ungerechten Processe der Speculanten.
- 4) Die Unwirksamkeit der bestehenden Gesetze über die obligatorische Bearbeitung der Goldplätze, welche oft vermittelst des Sachwats in einigen Händen concentrirt und ohne Nutzen für die Krone anderen Personen unzugänglich gemacht werden²⁾.
- 5) Die übermässige Höhe der Steuer und das ungleichmässige Verhältniss zwischen der Progressivsteuer und dem gewonnenen Golde³⁾.

Die Section hebt hervor, dass die übrigen, von ihr nicht speciell aufgezählten Mängel der Goldgesetzgebung nur eine untergeordnete Bedeutung haben.

Die Section betont dagegen an einer anderen Stelle⁴⁾ be-

1) D. h. mit Ausnahme der Beschränkung des Rechts zum Goldsuchen auf die oben S. 5 genannten Stände.

2) Ich theile die im 4. Punkt ausgesprochene Ansichten nicht, vergleiche unten § 5.

3) Die Ansichten der Section über den Einfluss der Goldsteuergesetze auf die sibir. Goldproduction sind widerspruchsvoll. Die Section hebt nämlich S. 41 hervor, dass die Production auch auf den steuerfreien Goldplätzen der Krone und des Cabinets, so wie auf den im Eigenthum u. in der s. g. Possession von Privatpersonen befindlichen Goldplätzen, welche stets 10, resp. 15% zahlten, merklich abnimmt. S. 219 wird insbesondere der nachtheilige Einfluss der hohen Steuer von 1849 einigermassen bestritten. Die Section weist darauf hin, dass die reichsten Plätze erschöpft waren, und dass die Production seit der Verbesserung der Technik im Jahre 1854 sich wieder etwas gehoben hat. Die Lösung jener Widersprüche liegt wohl darin, dass eine Rohertragsteuer gleichzeitig für den Platz A zu niedrig, für den Platz B angemessen und für den Platz C zu hoch sein kann. Den Beleg dafür s. S. 16.

4) Труды Bd. VIII, Th. 1, H. 1, S. 185 ff.

sonders nachdrücklich, dass die Proformaarbeiten der Sachwatschiks ausser der Verminderung der Goldsteuern auch den Nachtheil haben, dass Goldplätze eine unbestimmte Zeit lang fast unbearbeitet in den Händen von Leuten bleiben können, denen die nöthigen Mittel zur gehörigen Bearbeitung fehlen, während andere Unternehmer, die sowohl das nöthige Kapital, als Lust zur Betheiligung an der Goldproduction haben, wegen des Mangels an neuen Entdeckungen ihr Vorhaben aufgeben, oder die Plätze unter sehr drückenden Bedingungen von den Monopolisten pachten müssen. [?]

Das 2. Heft des 1. Th. des VIII. Bandes enthält einen Speciellen Bericht über die Debatten, welche 1863 unter Hinzuziehung von Experten in der III. Section statt fanden.

Es lagen der Section verschiedene, meist von Privatpersonen gemachte Vorschläge zur Verhütung des Sachwats vor.

a) Es war vorgeschlagen worden, die Bearbeitung aller Goldplätze obligatorisch zu machen, d. h. das von 1831—38 gültig gewesene Gesetz wieder herzustellen. Die Section entgegnete hierauf, der Unternehmer würde dadurch ohne jeden Nutzen für sich und die Krone genöthigt werden, seine Arbeitskräfte und Kapitalien zu zersplittern. Die Plätze seien oft weit von einander entfernt, und es würden aus dem Gesetze nur unnütze Unkosten für den Unternehmer erwachsen.

b) Es war vorgeschlagen worden, dass eine Person nur 2 Reserveplätze haben dürfe. Die Section entgegnete darauf, dass für einen kleinen Unternehmer ohne die gehörigen Geldmittel selbst 1 Reserveplatz zu viel sei, während für grössere Unternehmer und besonders für Compagnien mit bedeutendem umlaufendem Kapital jede Beschränkung lästig sein würde.

e) Skarätin¹⁾, ein ausserordentliches Mitglied der Commission d. h. ein Expert, der Verfasser der oben S. 3 genannten Schrift, hatte folgenden Vorschlag gemacht. Das Gesetz über die obligatorische Bearbeitung der Plätze wird abgeschafft, und es wird eine Pacht von beispielsweise 50 Rbl. pro Längenfaden eingeführt, welche vom 3. Jahre an jährlich gezahlt werden muss, mit einer Pön von 10 % für Versäumung des Termins, resp. mit Verlust des Nutzungsrechtes, wenn die Arrende und die Pön nicht gezahlt werden. Skarätin führte Folgendes zu Gunsten seines Projects an

- 1) Die Bedingungen des obligatorischen Goldwaschens sind wegen der Verschiedenheit der Bodenbeschaffenheit und der Waschapparate verschieden, und die Controle ist unausführbar.
- 2) Die Arrende würde vom Sachwat abhalten, weil sie 1250 Rbl. jährlich für jeden Platz ausmachen würde [1 Werst = 500 Faden].
- 3) Die Krone würde statt der Geldstrafen, welche c. 50,000 Rbl. ausmachen, eine Pacht von c. 600,000 Rbl. [genauer 691,250 Rbl.] erhalten. 1861 wurden nämlich 553 Plätze bearbeitet.
- 4) Die Berg-Geldsteuer könnte abgeschafft werden.

Es wurden zwei Einwände gegen Skarätin's Vorschlag erhoben, 1) dass es ungerecht sei, die Pacht auch von bearbeiteten Plätzen zu erheben, und 2) dass die Ersetzung der Geldsteuer durch die Pacht die kleinen Unternehmer zu Gunsten der grossen überbürden würde. Es wurde auf den ersten Einwand erwidert, dass die Geldsteuer, die Geldstrafe für das Nichtbearbeiten und die Kosten der Proformaarbeiten nicht weniger drückende Steuern seien. Auf den zweiten Einwand wurde entgegnet, dass die kleinen Unternehmer einen Platz

1) Skarätin ist auch Redacteur der Zeitung Westj.

von weniger als 5 Werst nehmen könnten. Die Section adoptirte mit 16 gegen 3 Stimmen den Skarätin'schen Vorschlag, wobei sie u. A. auf die Leichtigkeit der Controle hinwies. Ein Glied der Minorität Oehrн (Эрнъ¹⁾, der Bevollmächtigte der grossen Sotow'schen Compagnie von Goldindustriellen, wandte gegen Skarätin Folgendes ein. Es würde lächerlich sein, wenn der Entdecker eines Goldlagers weniger als das gesetzliche Mass von 5 Werst nehmen würde. Eigentlich muss der Entdecker die ganze Ausdehnung des Lagers erhalten. Die Pacht würde ferner die kleinen Goldindustriellen überbürden, während die Commission wiederholt anerkannt hat, dass die Entwicklung der Goldproduction von kleinen Kapitalisten zu erwarten ist, welche auch Plätze bearbeiten, die nur einige Doli Gold auf 100 Pud Sand enthalten und nur eine unbedeutende Dividende geben. Deshalb hat die Section anfänglich zur Deckung verschiedener Ausgaben für die Bergverwaltung eine neue Steuer von 10 Kop. vom Solotnik Gold einführen gewollt und erst später den Skarätin'schen Vorschlag adoptirt, die projectirte Steuer durch die erwähnte Pacht zu ersetzen. Wie sehr die Zehnkopeken-Steuer die kleinen Unternehmer überbürden würde, wird durch folgende Beispiele veranschaulicht.

Menge des producirtes Goldes.	Die Zehnkopeken-Steuer.	Die Pfundsteuer ²⁾ .	Die Pacht.
1 Pud	380 Rbl. [genauer 384 Rbl.]	160 Rbl.	} 1250 Rbl.
10 „	3800 Rbl. [genauer 3840 Rbl.]	3200 Rbl.	
20 „	7600 Rbl. [genauer 7680 Rbl.]	6400 Rbl.	

1) Die deutsche Orthographie des Namens kann möglicher Weise auch Ern sein.

2) Die 3. und 4. Columne sind von mir hinzugefügt.

Die Goldwäscher müssten die Pacht auch zahlen, wenn sie alles Gold aus einem Theile ihres Platzes bereits herausgezogen haben. Sie würden also hier für die Erfüllung ihrer Pflicht bestraft werden. Die Majorität der Experten stimmte deshalb für den Skarätin'schen Vorschlag, weil sie selbst aus grossen Unternehmern bestand¹⁾. Nicht bearbeitete Plätze müssen confiscirt und das Nutzungsrecht muss versteigert werden, wobei der frühere Nutzniesser ebenfalls zuzulassen ist.

Soweit Ochrn.

d) Einige Vorschläge enthielten nur Modificationen des bestehenden Gesetzes.

Eine andere Debatte²⁾ der Versammlung dient indirect zur Aufhellung der Sachwatfrage. Die Section wollte nämlich die Gildensteuer der Goldindustriellen als Doppelbesteuerung abschaffen und alle Stände zum Goldsuchen zulassen. Einige grosse Goldwäscher, darunter Solowjew, declamirten dagegen für die Gildensteuer, weil sie sonst ihre Bevollmächtigten und Commis (прикащики) verlieren würden, und weil die Concurrenz gar zu stark werden würde. Die Section entgegnete hierauf mit Recht Folgendes. In jenem Verlängen tritt der Monopolgeist unverhüllt hervor. Unter dem bestehenden Systeme, welches bis auf einen gewissen Grad das Monopolwesen befördert, ist die Goldproduction in Verfall gerathen. Köpfe,

1) Diese Ansicht erscheint als begründet, wenn man Folgendes erwägt: a) Skarätin meint auf S. 3 seiner Denkschrift, dass es mit der Zeit möglich sein werde, die Controle der Quantität des gewonnenen Goldes und die Besteuerung nach derselben ganz abzuschaffen (!), d. h. durch eine Fadensteuer und eine Steuer nach der Zahl der Arbeiter zu ersetzen. b) Skarätin vertheidigt in der „Wesijskaja“ ganz offen die Steuerprivilegien des Adels (vgl. z. B. 1868, Nr. 113), obgleich sich das Reichsgesetzbuch (Bd. I, Art. 845 des Regl. der Minist.) für die Gleichheit vor dem Steuergesetz ausspricht, und obgleich die Steuerref.-Com. sich bereits 1862 für die Abschaffung aller Steuerprivilegien erklärt hat.

2) Bd. VIII, Th. I, H. 2, S. 10.

d. h. Männer von wissenschaftlicher Bildung und praktischem Blick sind für die Goldindustrie gegenwärtig ein noch dringenderes Bedürfniss als Taschen [d. h. Kapital]. Viele reiche Goldwäscher sind indolent geworden. Einer der Experten bemerkte: „Wir haben schon genug gearbeitet, wir sind ermüdet, es ist Zeit, dass wir ausruhen!“ Die verstärkte Nachfrage nach Arbeitern wird zu einer menschlicheren Behandlung der Arbeiter führen, welche gegenwärtig sehr verdorben sind und zwar zum Theil von den Kapitalisten selbst. Die Verwalter und Commis werden nicht das Risiko eigener Unternehmungen laufen wollen, wenn sie bessere Gagen und Tantièmen erhalten. Soweit die Section.

Das 3. Heft enthält die unten in der Beilage citirte Abh. von Rasselli und das 4. Heft die Reformvorschläge von Privatpersonen. Die darunter befindlichen Vorschläge zur Verhütung des Sachwats sind nur Modificationen des bestehenden Gesetzes.

Das 5. und 6. Heft, welche 1864 erschienen, enthalten Berichte über die californische¹⁾ und die australische²⁾ Goldproduction, und das 7. Heft enthält einige Separatvota z. B. das bereits erwähnte Oehrnsche Votum. Jene beiden Berichte erwähnen trotz ihrer Details mit keiner Sylbe etwaiger californischer und australischer Gesetze gegen den Sachwat, die also gar nicht zu existiren scheinen.

Das 1. Heft des 2. Theiles des VIII Bds. ist eine Erläuternde Deukschrift über das von der III. Section entworfene Project zu einem neuen Reglement über die Privatgoldindustrie. Das Project selbst befindet sich im 2. Heft. In beiden Arbeiten ist der Skarätin'sche Vorschlag adoptirt.

1) Nach Simonin in der Revue des deux mondes, Avril, 1861.

2) Interessante Auszüge aus den Acten des Parlaments von Neu-Süd-Wales, welche von dem russischen Generalconsul in London eingesandt worden sind.

Das 3. u. 4. Heft behandelt die Goldarbeiter-Frage.

Das 5. Heft enthält die Journale der Sitzungen des Plenums der Steuerreform-Commission, welche im Mai, October, November und December 1864 stattfanden und das Project des neuen Goldreglements betrafen. Das 6. Heft enthält 5 Beilagen zu jenen Journalen, die zweite dieser Beilagen giebt 8 Denkschriften über die Sachwat-Frage. Die beiden letzten Hefte nämlich das 7. und 8. enthalten die vom Plenum verbesserten Projecte des neuen Reglements über die Privatgoldindustrie und die bei denselben beschäftigten Arbeiter. - Beide Projecte sind, wie gesagt, von der III. Section ausgearbeitet worden.

a. Die erste jener 8 Denkschriften über den Sachwat hat Skarätin zum Verfasser. Sie führt den Titel „Ueber die Fadensteuer“. Die übrigen Denkschriften tragen folgende Titel:

b. Entgegnung des Experten S. Solowjew gegen Hrn. Skarätin.

c. Noch einige Worte über die Fadensteuer von Solowjew.

d. Denkschrift des Kaufmanns Sidorow über die Fadensteuer-Frage.

e. Gutachten des Experten Oehrns vom 22. Oct. 1864 über die Fadensteuer-Frage.

f. Denkschrift der Goldindustriellen des Gouvernements Jeniseisk über die Reformen des Reglements.

g. Gutachten des Generalgouverneurs von Ostsibirien über die Fadensteuer.

h. Denkschrift der Goldindustriellen Buiwid, Nemtschinow u. A. über die neuen Regeln für die sibirische Privatgoldindustrie.

Die Skarätin'sche Denkschrift ist jünger, als die meisten übrigen Denkschriften, ich beginne deshalb mit den letzteren und zwar mit der Eingabe der 21 Jeniseier. Folgendes ist

der wesentliche Inhalt derselben.¹⁾ Die Fadensteuer ist irrationell, weil sie ohne Unterschied goldhaltiges und leeres Land trifft, und keine Rücksicht darauf nimmt, ob der Platz bearbeitet wird, oder nicht, und ob bereits alles Gold herausgezogen worden ist, oder nicht. Das Gold in dem Platze gehört nach dem Gesetze dem Unternehmer, aber der Grund und Boden selbst gehört der Krone. Folglich würde die Fadensteuer vom Goldindustriellen verlangen, dass er eine Steuer für fremdes Eigenthum zahlt. Die Fadensteuer wird von den grossen Goldindustriellen verlangt, um die kleinen zu ruiniren, d. h. diejenigen, welche 1 Solotnik bis 10 Pud aus einem Platze gewinnen²⁾. Die kleine Goldindustrie bringt aber dem Staate grossen Nutzen, weil es wenig reiche Plätze giebt, und weil dieselben erschöpft sind, während Sibirien an armen Plätzen unerschöpflich ist, die im Ganzen kaum über 50 Doli Gold auf 100 Pud Sand enthalten. Trotzdem steigt die Bearbeitung dieser Plätze durch die kleine Industrie, welche in den letzten 4 Jahren [vor 1864] im Jeniseischen Gouvernement fast die Hälfte alles gewonnenen Goldes producirt hat, nämlich 1173 Pud von 2683 Pud, wie folgende Tabelle zeigt.

Jahr	Goldproduction der	
	grossen Industrie	kleinen Industrie
1860	436 Pud	247 Pud
1861	428 "	284 "
1862	327 "	331 "
1863	319 "	309 "

[Die Pfunde, Sol. u. Doli sind weggelassen.]

1) Der Verfasser der Denkschrift ist wohl M. Besobrasow, oder N. Latkin, Beide gehören zu den Unterzeichnern.

2) Anfangs mitunter 1 Pfund.

Ein Platz, auf welchem 10 Pud gewonnen werden, zahlt gegenwärtig bis 4000 Rbl., ein Platz von 2 Pud Ertrag 320 Rbl. an Pfundsteuer (Berg-Geldsteuer). Die Fadensteuer von bloß 1250 Rbl. für jeden Platz würde sehr vortheilhaft für Diejenigen sein, welche 50 und mehr Pud produciren und 20,000 Rbl. und mehr an Pfundsteuer zu zahlen haben. [20,000—1250 = 18,750.] Vermittelt dieser Massregel, die angeblich den Sachwat verhindern soll, würde es den grossen Goldwäschern leicht sein, einige Dutzend Plätze in ihre Hände zu bringen. [Mit 18,750 Rbl. könnte man die Pacht für 15 Plätze bezahlen.] Die kleinen Unternehmer, welche 1, oder 2 Pud gewinnen und 80 bis 320 Rbl. Pfundsteuer zahlen, würden ruinirt werden. Sie sind nicht im Stande 1250 Rbl. für jeden im Betriebe befindlichen und für jeden Reserveplatz zu zahlen. Sie werden ihr Gewerbe, in welches sie ihr Kapital gesteckt haben, aufgeben müssen. Die kleinen Goldwäscher sind aber das Pfand der Fortschritte der Goldproduction. Diejenigen grossen Unternehmungen, welche in die Hände entfernt wohnender Eigentümer übergegangen sind, gehen mit jedem Jahre ein. Die zahlreichen neuen Entdeckungen und verbesserten Betriebsweisen, welche die Bearbeitung armer Lager möglich gemacht haben, sind eine Frucht der Arbeit der kleinen Industriellen. 2 Compagnien gewinnen auf 32 Plätzen 95 Pud und gehören also zur kleinen Industrie; es wäre unvernünftig, diese Compagnien zu ruiniren, weil Andere auf 5 Plätzen 175 Pud produciren. Ein Expert [Skarätin] sagte, dass ein Unternehmer, der die Fadensteuer nicht für einen vollen Platz zahlen könne, einen Theil desselben nehmen könne. Dieser Satz enthält einen grossen Fehler. Der Expert muss wissen, dass man bei der Declaration des Platzes wohl die Anwesenheit von Gold bemerken kann, dass aber die Bestimmung der Goldhaltigkeit des Lagers und seine Zugänglichkeit für die Bearbeitung nur durch das Schürfen ermittelt werden kann, welches erst nach der de-

finitiven Zuspreehung des Platzes erfolgt. Selbst wenn das Schürfen von dem Gesetze schon früher erlaubt werden würde, so wäre es zu rischant, Kapital in einen Platz hineinzustecken, der noch streitig gemacht werden kann. Folglich kann man nicht errathen, einen wie grossen Theil des Platzes man nehmen muss. Der Expert muss wissen, wieviel 10,000 Rubel erforderlich sind, um den Grad der Bauwürdigkeit eines Platzes zu bestimmen. Für Gräben, Kanäle, Dämme, Etablissements u. s. w. ist ein ungeheures Kapital erforderlich. Dieses stehende Kapital, welches zum Beginn der Arbeit nöthig ist, kann nur in einigen Jahren amortisirt werden. Dazu kommt ein grosses umlaufendes Kapital für Lebensmittel, Materialien, Löhne und Gagen. Das zu den Vorbereitungsarbeiten erforderliche Kapital ist ebenso gross für 1 Werst wie für 5 Werst. Kanäle, Brücken, Wege, Dämme, Bauten u. dgl. können nicht verkleinert werden, wenn der Platz kürzer ist. Je ärmer ein Platz ist, ein desto grösserer Raum ist im Gegentheil erforderlich, um eine Entschädigung für das Kapital zu gewähren.

Eine Länge von 5—6 Werst ist für diesen Zweck hinreichend. In die Breite müsste der Platz von Berg zu Berg gehen, und das dahinter liegende Land müsste, wenn es noch frei ist, zu dem Platze gerechnet werden. [Wie weit?]

Wir haben oben gesehen, dass die Fadensteuer dazu führen würde, dass die grossen Goldwäscher die Plätze der durch die erwähnte Fadensteuer ruinirten kleinen Goldwäscher an sich reissen, ohne Expeditionen zum Goldsuchen auszusenden, welche grösstentheils erfolglos und stets kostspielig sind. Ein solcher Sachwat wäre sowohl den ruinirten kleinen Unternehmern, als dem Staate schädlich; aber es ist durchaus nothwendig, dass eine Person, oder eine Compagnie einige Reserveplätze besitzen. Diese Nothwendigkeit ist darin begründet, dass die Goldproduction in technischer, administrativer und ökonomischer Beziehung in verschiedene Zweige zerfällt, welche

Personen von verschiedenen Eigenschaften und von verschiedener Richtung erfordern. Die Heranbildung tüchtiger Leute erfordert Zeit. Während einige Plätze bearbeitet werden, muss man andere aufsuchen, schürfen und Vorbereitungsarbeiten vornehmen, die Oertlichkeit und die Bedingungen der Bearbeitung erforschen, die Hindernisse berechnen, welche ewiges Eis [?], Wassereinbrüche, die Beschaffenheit des Grundes, die Schwierigkeit der Communication u. dgl. bereiten. Wenn die Zeit und Umstände es erlauben, so wird der neue Platz in Angriff genommen. Auf diese Weise hat die Goldindustrie ihren anfänglichen fieberhaften Character abgestreift und ist ein solides Geschäft geworden, welches auf positiven [Wahrscheinlichkeits-] Berechnungen beruht. Die einfachste Berechnung lehrt die Nothwendigkeit, einige Reserveplätze zu haben, um das verwandte Kapital zurückzuerhalten. Das ist kein Sachwat, kein Streben nach dem Besitz von Ländereien in Tundren, Sümpfen und menschenleeren Wäldern, sondern eine Nothwendigkeit für die allmähliche Vorbereitung von Oertlichkeiten, nach welchen nach Erschöpfung der älteren Plätze das umlaufende Kapital verpflanzt wird. Jedem Goldindustriellen die Möglichkeit nehmen, einige Plätze zu besitzen, heisst die Zukunft der regelrechten Productionsweise zerstören und die Goldindustrie wieder auf den Weg der Abenteuer zurückstossen, von dem sie sich kaum losgemacht hat.

Wenn für jeden Platz, selbst für einen nicht bearbeiteten, 1250 R. gezahlt werden müssen, so ist es unmöglich, einige Reserveplätze zu haben. Es wäre durchaus keine Berechnung dabei, das Productivkapital durch die Zahlung der Fadensteuer für Plätze zu erschöpfen, deren Schürfen in den meisten Fällen zeigt, dass sie gar kein Gold enthalten, oder die Arbeit nicht lohnen.

Die Declaration erfolgt fast stets nach dem Augenschein erfahrener Leute. Weder die Erfahrung, noch die Wissenschaft

geben in dieser Beziehung positive Fingerzeige. Alle Theorien der Lagerung der Goldschichten sind durch neu beobachtete Fälle umgestossen worden. Von 10 declarirten Plätzen sind sicher 8 und mitunter alle 10 nicht bauwürdig. Das Schürfen täuscht oft und dies Risiko ist unvermeidlich, aber es wäre unvernünftig, der Declaration zu trauen und eine Steuer für einen Platz zu zahlen, der nicht bearbeitet wird. Der Platz befindet sich in unendlichen Wäldern und Sümpfen und war vor der Declaration werthlos, welche ebenfalls seinen Werth nicht erhöht. Die Oertlichkeit gehört der Krone und wird von derselben als eine [Commandit-] Einlage für die Goldindustrie dargebracht. Der Platz erhält seinen Werth erst durch das Kapital, welches der Unternehmer zum Schürfen und Bearbeiten verwendet. Gold, welches man nicht erreichen kann, bildet den Reichthum Niemandes. Der Platz erhält erst einen Werth, wenn es durch die Bemühungen erfahrener Leute und bedeutende Ausgaben möglich geworden ist, zur Arbeit zu schreiten. Da kann von keinem Sachwat die Rede sein, der Werth ist Niemandem geraubt worden („промышленникъ цѣнность ни у кого не захватилъ“), er ist eine Frucht der Arbeit und der Opfer des Unternehmers.

Es scheint uns, dass man die Vorstellung von einem Sachwat der Plätze in unangebauten Gegenden gänzlich verwerfen und für ein Vorurtheil halten muss.

Man muss sich im Gegentheil im Interesse des Gemeinwohls darüber freuen, dass es Leute giebt, welche mit Leidenschaft Goldplätze aufsuchen und declariren; nicht Jeder ist zu dieser Beschäftigung geeignet, und nicht Jeder besitzt die dazu nöthigen Mittel. Unter der Menge von declarirten Plätzen werden sich wenigstens einige bauwürdige befinden, die sonst nie bekannt geworden wären. Diese Plätze gehen darauf auf dem Wege der Arronde, oder anderswie in vermögende Hände über, werden bearbeitet und gewähren den Entdeckern eine

Entschädigung. Die Hindernisse, welche bis jetzt dem vermeintlichen Sachwat entgegengestellt worden sind, haben den Eifer zum Entdecken neuer Plätze bedeutend vermindert, das Project, auch nichtbearbeitete Plätze mit einer Steuer zu belegen, würde den Eifer gänzlich vernichten.

Die 3jährige Steuerfreiheit, welche das projectirte Goldreglement zur Untersuchung des Platzes gewährt, ist in den meisten Fällen vollständig unzureichend. Dazu ist mindestens ein 10-jähriger Termin erforderlich.

[Hierauf wird das oben S. 8 citirte Gesetz über die obligatorische Bearbeitung der Goldplätze angezogen.]

Zu dem Gesetz sind noch einige locale Ergänzungsverordnungen hinzugefügt worden. Der Goldwäscher muss nämlich auf seine Kosten Bergbeamte hinkommen lassen, welche controliren, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeiten wirklich ausgeführt worden sind. Die Besichtigung durch diese Beamten erfolgt gewöhnlich erst nach 1 Jahre. In dieser Zeit werden die Spuren der Arbeiten oft durch Regengüsse und Ueberschwemmungen verwischt. Ausserdem kommen folgende Unglücksfälle vor. Die Leute des Unternehmers haben sich verrechnet, und Niemand ist im Stande, genaue Angaben zu machen, während die zufällige Nichtbearbeitung von 1, oder 2 Faden, ein Fehler beim Messen, Irrthümer der Comptoirbücher, eine falsche Berechnung der zur Bearbeitung erforderlichen Zeit und andere Zufälle zur Confiscation des Platzes führen können, in welche oft Kapital hineingesteckt worden ist.

Die Nichtbearbeitung eines Platzes geschieht nicht aus Caprice, sondern wegen ungünstiger Umstände. Die Arbeiten auf einem benachbarten Platze machen es oft unmöglich, einen Kanal zu ziehen, oder das Wasser zu den Maschinen zu leiten. Man muss in solchen Fällen einige Jahre warten, bis die Nachbararbeiten beendigt sind. Viele Plätze sind nur so lange bauwürdig, als die Lebensmittel billig sind. Es giebt ausser-

dem zahlreiche, vom Willen des Goldwäschers unabhängige persönliche Schicksale und Umstände, welche ihn zwingen, die Arbeiten für eine oft sehr lange Zeit einzustellen, Unglücksfälle, die [ohne] zur vollständigen Zerrüttung der Unternehmung führen. Trotzdem wird im Namen des Vortheils der Krone, die gar keine Opfer gebracht hat, das Eigenthum des Unternehmers confiscirt, d. h. der Platz wird eingezogen. Durch diese Unsicherheit des Besitzrechtes wird das Kapital von der Goldindustrie abgeschreckt und steht derselben nur unter sehr lästigen Bedingungen zu Gebote. Vormundschaften, Concourse und eine schwierige, oder verwickelte Lage des Geschäfts treffen innerhalb einer gewissen Periode [fast] jeden Menschen, aber für die Goldwäscher haben solche Unglücksfälle noch den Verlust ihres Productivkapitals zur Folge. Der Tod, oder ein unerwartetes Ereigniss können den Besitzer, oder den Hauptverwalter grade vor der Arbeitszeit treffen, und bevor die Verwaltung geordnet ist, wird der Platz für frei erklärt zu neuen Declarationen und geht so in den Besitz eines Anderen über. Das beste Zwangsmittel zur Bearbeitung eines Platzes ist der Gewinn derselben. Der Zwang zu Proformaarbeiten schadet sowohl der Industrie, als der Krone. Gegenwärtig werden im Jeniseischen Gouvernement circa 1000 der besten Arbeiter zu Proformaarbeiten verwandt, wodurch die Production des Goldes um 50 Pud vermindert wird. Diese unproductive Verwendung der beschränkten Arbeitskräfte und Lebensmittel des Landes erhöht unnütz die Productionskosten. Die Proformaarbeiten ruiniren ausserdem den Platz, um nur rascher fertig zu werden.

Das System der Proformaarbeiten führt zu nichts, als zu Verlusten, es wäre unvergleichlich besser und nützlicher, auf Zwangsmassregeln zu verzichten, dem persönlichen Interesse des Industriellen freie Bewegung zu gewähren und ihn durch die Sicherheit vor drohenden Confiscationen und durch die Gerechtigkeit des unparteiischen Gesetzes aufzumuntern.

Nachdem wir unsere Ansicht und unsere Gründe dargelegt haben, bitten wir:

- 1) Die Fadensteuer von bearbeiteten und unbearbeiteten Plätzen nicht einzuführen, weil dieselbe die kleine Industrie zu Grunde richten würde, welche auf dem dem besten Wege ist, der Haupttheil der Goldproduction zu werden.
- 2) Die Pfundsteuer zu ermässigen, welche gegenwärtig einige Mal grösser ist, als die Verwaltungsbedürfnisse, zu welchen sie bestimmt ist.
- 3) Den schädlichen Zwang zu Proformaarbeiten und die Confiscationen des Eigenthums der Goldindustriellen abzuschaffen.
- 4) Versammlungen der Goldindustriellen zu erlauben und denselben ein Petitionsrecht zu gewähren.
- 5) Zu erlauben, dass die Goldwäscher Ostsibiriens ebenfalls Experten zur Berathung der Vorschläge in Betreff der Goldindustrie absenden.
- 6) Die Durchsicht und Begutachtung der in der Steuerreform-Commission gemachten Vorschläge zu gestatten.

Hiermit schliesst die Denkschrift der 21 Jeniseier. Der Generalgouverneur von Ostsibirien Korsakow schickte die Bittschrift der Jeniseier mit einem kurzen Begleitschreiben vom 13. Mai 1864 an den Finanzminister. Es heisst in dem Schreiben u. A.: „Ich bin folgender Ansicht:

- 1) Die von der Commission beabsichtigte Fadensteuer von der Goldindustrie müsste wegen ihrer Unzweckmässigkeit nicht eingeführt werden, weil diese für die Majorität der Goldwäscher sehr drückende Steuer sehr ungleichmässig auf diejenigen Plätze fallen würde, welche einen verschiedenen Goldgehalt und eine verschiedene Grösse haben, was von der Breite

des Platzes abhängt, besonders wenn dieselbe, wie projectirt wird, die ganze Breite des Thales umfassen soll.“

Die Punkte 2, 4 und 5 werden vom Generalgouverneur befürwortet (der 4te mit einigen Clauseln), hinsichtlich des 3. Punktes heisst es indess [ohne Angabe von Gründen], dass das Staatsinteresse die Aufrechterhaltung des bestehenden Gesetzes über die obligatorische Bearbeitung der Plätze verlangt.

Der Gedankengang der Denkschrift von Buiwid und Genossen ist folgender.

Die Einführung der sehr drückenden Fadensteuer an Stelle der unbedeutenden Pfundsteuer würde schädlich sein. Es muss erst bewiesen werden, dass ein Sachwat der Goldplätze [im schlechten Sinne des Wortes] überhaupt existirt, und es müssten sodann specielle Massregeln gegen denselben ergriffen werden. Die Fadensteuer würde nicht dazu führen, dass Plätze, die noch nicht vollständig geschürft sind, oder deren Goldgehalt zweifelhaft, oder arm ist, bearbeitet werden, die Steuer würde im Gegentheil dazu führen, dass solche Plätze gänzlich verlassen werden.

Die Experten ¹⁾ wollen die Goldindustrie in den Händen weniger grosser Unternehmer monopolisiren. Das eifrige Entdecken neuer Goldplätze ist ein Verdienst um dem Staat und das Belegen einiger Plätze an einem Flüschen, oder seinen Nebenflüssen ist kein Sachwat, sondern nothwendig, um nicht die bauwürdigeren [wörtlich: die zuverlässigeren] Plätze an dem entdeckten Flüschen aus den Händen zu lassen. Die Goldsucher halten sich hauptsächlich an unentdeckte Gegenden [d. h. Gegenden, wo noch kein Gold entdeckt ist], weil es zu Unannehmlichkeiten führt, in der Nähe bearbeiteter Plätze sich

1) [Von den 8 Experten stimmten bei der S. 16 erwähnten Abstimmung 6, d. h. alle mit Ausnahme Solowjew's und Oebn's, für die Skarätin'sche Fadensteuer.]

herumzutreiben. Es kommt oft vor, dass ein Platz als nicht bauwürdig gar nicht declarirt wird, oder dass der Entdecker später sich nicht zur Anweisung einstellt, so dass der Platz wieder der Krone verfällt, und dass spätere Untersuchungen Anderer die Bauwürdigkeit des Platzes zeigen.

Um die gesetzlich vorgeschriebenen 50 Kubikfaden Sand auszuwaschen, ist ein massiver Graben nöthig, der mitunter ungeheuere Ausgaben verursacht. Trotzdem zieht man in unserer Gegend [d. h. in der Gegend von Werchneudinsk] die Bearbeitung eines Platzes der Zahlung der Strafgelder vor, weil die Arbeit Daten über die Bauwürdigkeit des Platzes liefert. Die Zahl der Plätze, welche ein Unternehmer besitzt, muss nicht beschränkt werden, es sind Reserveplätze nöthig, namentlich für die kühnen kleinen Kapitalisten, welche ihr ganzes Kapital auf's Spiel setzen, wozu sich ein reicher, in den Residenzen lebender Kapitalist nicht immer entschliesst. Die kleinen Unternehmer contrahiren sogar Schulden für ihr Gewerbe, welches sehr nützlich ist, da die reichen Plätze erschöpft sind, und da die kleinen Goldwäscher auch ärmere Plätze nicht verschmähen. Das Gesetz über die zwangsweise Bearbeitung der Plätze ist aus dem obigen Gründe nicht aufzuheben, sondern nur zu modificiren. Soweit Buiwid und Genossen.

Die Sidorow'sche Denkschrift enthält im Wesentlichen Folgendes. Sidorow ¹⁾ unterschreibt Alles, was die Jeniseische Denkschrift enthält. Sidorow hat in den Jahren 1850—64 170 Plätze entdeckt und declarirt ²⁾. Dieselben haben in jenen Jahren 1005 Pud Gold geliefert, während die 850 übrigen Goldwäscher Ostsibiriens nur 10,000 Pud gewonnen haben. Das Auffinden neuer Goldplätze ist nicht leicht.

1) [Sidorow spricht von sich auch in der dritten Person.]

3) [Es ist zu beachten, dass jeder derselben mindestens einige Goldplätze besitzt.]

Viele der reichsten Compagnien Sibiriens haben ungeheure Summen zum Goldsuchen verwandt und doch keinen einzigen zuverlässigen Platz gefunden. Man könnte sagen, dass die Declaration einer bedeutenden Zahl von Plätzen und die Nichtbearbeitung derselben andere Unternehmer der Möglichkeit beraubt, diese Plätze zu bearbeiten, und dass der Krone die Steuer entgeht. Hierauf ist zu entgegnen, dass es ebenso wahrscheinlich ist, dass die Gegenden nebenbei viel Gold enthalten, als dass der declarirte Platz bauwürdig ist. Die Fadensteuer würde verwerflich sein, weil der Platz möglicher Weise auch gar keinen Ertrag abwerfen kann.

Seit 1860, wo Sidorow, der 12 Jahre in Sibirien gewirkt hat, sein Goldsuchen im Jeniseischen Bezirk eingestellt hat, ist daselbst nicht eine einzige Goldentdeckung an einem neuen Platze gemacht worden. Sidorow hat 1859 bei seinen Expeditionen zum Goldsuchen im Gebiet Turuchansk Lager von Graphit, Steinkohlen, Schleifstein und Salz entdeckt. So weit Sidorow.

Folgendes sind die Grundgedanken der Skarätin'schen Abh. Die 21 Jeniseier sagen, dass die Ersetzung der Pfundsteuer durch die Fadensteuer für die grossen Unternehmer sehr vortheilhaft sein würde, und dass sie den Gewinn zum Sachwat vieler Plätze verwenden würden. Die grossen Unternehmer werden dies indess nicht thun, sondern den Gewinn mit derselben Vorsicht verwalten, wie ihr übriges Vermögen. Die Zehnpud-Gränze zwischen der „grossen“ und „kleinen“ Industrie ist eine willkürliche Annahme. Die Fadensteuer würde auch für die Plätze mit 10 — 6 und selbst 5 Pud Ertrag vortheilhaft sein, sie würde nur für die kleineren lästig sein, das Project muss daher etwas modificirt werden [vgl. unten].

In der Praxis kommt es äusserst selten vor, dass man auf einem Platze, an dessen Bearbeitung man noch nicht gehen will, die gesetzlichen 50 Kubikfaden Sand auswäscht.

Es ist viel billiger, ein falsches Zeugniß vom Bergbeamten zu nehmen. Es giebt auch Beamte, welche ein solches Zeugniß umsonst ausstellen, weil sie von der Unvernünftigkeit des Gesetzes überzeugt sind, oder weil es ihnen unmöglich ist, die Controle wirklich auszuüben. Das Gesetz, welches vorschreibt, dass Niemand zwei Plätze besitzen darf, die weniger als 5 Werst von einander entfernt sind, wird umgangen, indem die benachbarten Plätze auf die Namen von Verwandten genommen werden.

Die Jeniseier plaidiren für eine 10-jährige Steuerfreiheit eines nicht bearbeiteten Platzes. Zwei Jahre genügen indess zum Schürfen. Zehn Jahre sind nur erforderlich für mittellose Menschen, die einen Sachwat von Plätzen begehen und auf Pächter warten. Die Behauptung, dass Reserveplätze nothwendig seien, ist nicht unbegründet, aber die 2-jährige Steuerfreiheit entschädigt für alle Ausgaben beim Declariren und Empfangen des Platzes [?].

Es ist wahr, dass das Ausrüsten von Expeditionen zum Goldsuchen und das Schürfen oft grosse Summen kostet, aber der Unternehmer muss die Fadensteuer zu seinen Productionskosten rechnen. Dieselbe ist nur gegen Personen gerichtet, welche mit Declarationen handeln. Leidenschaftliche Goldsucher sind allerdings sehr nützlich, aber es handelt sich um Leute, welche riechen [?] ¹⁾, dass dort und dort Gold entdeckt worden ist, oder dass ein Platz der Krone verfällt.

Man sagt, es sei ungerecht, eine Steuer von einem leeren Platze zu erheben, der keinen Ertrag abwirft, aber die Pfundsteuer und die übrigen Steuern der Goldindustrie werden ja auch nicht vom Reinertrage erhoben. Der Unternehmer zahlt

1) [Wenn diese Behauptung auch richtig wäre, so würde sie nichts gegen den Sachwat beweisen, sondern nur zeigen, dass das oben S. 7 citirte Gesetz mitunter von den Bergbeamten gröblich übertreten wird, was bei jedem Berggesetz der Welt möglich ist.]

oft Steuern, obgleich er Verlust hat. Der Goldindustrielle hat ja den Platz selbst ausgewählt, von welchem er die Fadensteuer zahlen soll, und die Geldstrafe für das Nichtbearbeiten würde fortfallen. Die Jeniseier sagen, dass die Vorstellung vom Sachwat ein Vorurtheil sei, sie übersehen aber, dass die Zahl der Goldplätze beschränkt ist, dass dieselben keine freien Güter sind, wie Luft und Wasser.

[Skarätin giebt an dieser Stelle zu: „Ich weiss, dass man viel zu Gunsten des Sachwats sagen kann.“ Skarätin überlässt indess die Vertheidigung seines Projects den Gliedern der Commission, da er verreisen muss.]

Es ist ein Selbstwiderspruch der Jeniseier, dass dieselben überhaupt eine Bestimmung der Länge des Platzes wollen. Die Fadensteuer wäre das beste Mittel, um die angemessene Länge des Platzes zu erfahren, weil Niemand umsonst die Steuer zahlen wird.

Man muss Sidorow Gerechtigkeit widerfahren lassen¹⁾. Er spricht wider sein directes persönliches Interesse. Da er sich jetzt nicht mehr mit dem Sachwat befasst, sondern Antheile in reichen Compagnien besitzt, so würde die Fadensteuer für ihn vortheilhafter sein, als die Pfundsteuer. Sidorow hat ferner die Graphitlager entdeckt und auf seine Kosten den Seeweg nach Sibirien erforscht. Die Thätigkeit Sidorows im Jeniseischen Gouv. war indess schädlich. Er hat die 170 Plätze nicht entdeckt, sondern blos declarirt. Des Wort „entdeckt“ passt auf $\frac{9}{10}$, oder mehr nicht. Ein Theil der Plätze bestand aus eingezogenen Plätzen und auf den übrigen hat Sidorow schwerlich Geld gewonnen. Die meisten s. g. Entdeckungen Sidorow's waren Declarationen nach Gerüchten, nach Combinationen, nach früheren Entdeckungen etc. Es fehlte ihm schon

1) [Skarätin sagt, Sidorow habe mit nichts angefangen und ein grosses Vermögen erworben.]

das nöthigen Kapital dazu, da die Entdeckung eines Goldplatzes mindestens 3000 Rbl. und das Schürfen mindestens 10,000 Rbl. kostet. Er verpachtete die Plätze zu hohen Preisen, z. B. zu $\frac{1}{3}$ der Dividende an Unternehmer, welche wirklich schürften und arbeiteten. Er ersparte ihnen nur die Mühe, die Plätze zu declariren und in Empfang zu nehmen. Sidorow erfuhr stets zuerst, dass Plätze der Krone verfallen würden u. kam mit seinen Declarationen dieser Plätze stets den anderen Industriellen zuvor. Er hat die reiche Compagnie B. übervortheilt. Dieselbe hat das Geld zum Schürfen hergegeben, $1\frac{1}{2}$ Mill. Rbl. dabei verloren und überhaupt Verlust von ihrem Unternehmen gehabt. Sie soll indess jüngst auf ein sehr reiches Lager gestossen sein, welches sie vielleicht entschädigen wird. Die Comp. B. besass nicht weniger als 150 der Sidorow'schen Plätze und hat Raubbau getrieben.

Einige sagen, man solle Diejenigen gewähren lassen, welche auf ihr Risico aus dem Sachwat ein Gewerbe machen. Schön, aber sie dürfen nicht umsonst das Recht erhalten, den Platz so lange in ihren Händen zu behalten, bis sich ein Kapitalist findet.

[Hierauf folgt eine Polemik gegen den Goldwäscher Lawrowski. Derselbe hatte als Mittel gegen den Sachwat vorgeschlagen, dass auf jedem Platz eine gewisse Anzahl Arbeiter beschäftigt werden müsse, und dass eine mit der Zahl der Goldplätze progressiv steigende Fadensteuer eingeführt werde. Skarätin wendet gegen das Erste die Schwierigkeit der Controle und gegen das Zweite die Leichtigkeit von Namenssubstitutionen ein.]

Ich mache schliesslich folgende Vorschläge.

- 1) Nichtbearbeitete Plätze und Plätze mit weniger als 2 Pud Ertrag sollen eine Fadensteuer von 15 Kop. und keine Goldsteuern zahlen.

- 2) Plätze mit 2—5 Pud Ertrag sollen eine Fadensteuer von
20 Kop. zahlen.
- 3) Plätze mit 5—10 Pud Ertrag 50 „ „
- 4) „ von über 10 „ „ . 1 Rbl. „

Wenn der Steuerertrag kleiner wird (d. h. wenn die Fadensteuer weniger einträgt, als die Pfundsteuer, welche abgeschafft werden muss), so sollen die Steuern erhöht werden und zwar um 5 Kop. für die beiden ersten Klassen, um 10 Kop. für die 3te und um 20 Kop. für die 4te. Soweit Skarätin.

Die Entgegnung Solowjew's enthält Folgendes.

Das Skarätin'sche Project würde den Sachwat nicht verhindern, weil es vortheilhafter wäre, nach dem Skarätin'schen Gesetz 325 Rbl. jährlich¹⁾ für die Nichtbearbeitung eines Platzes zu zahlen, als nach dem geltenden Gesetz 500 Rbl. Letzteres enthält einen Antrieb zur Bearbeitung, das Skarätin'sche Gesetz nicht. Nach demselben steigt vielmehr die Steuer mit dem Ertrage. Die Sachwattschiks werden nach den 2 steuerfreien Jahren auf ihre Plätze verzichten und sich durch neue Sachwats entschädigen.

Die Ungerechtigkeit der Fadensteuer erhellt aus folgenden Beispielen. [Hierauf folgt eine confuse Berechnung, die ich weglasse.] Ausserdem würden ärmere Goldlager zu Gunsten reicher überbürdet werden.

Die projectirte Abschaffung der Gildensteuer der Goldsucher wird eine zu starke Concurrrenz erzeugen und die Zahl der Sachwats vermehren. Es muss eine neue Steuer [Gebühr] für das Recht zum Goldsuchen eingeführt werden. Das ist keine monopolistische Forderung. Zur Goldindustrie ist Kapital erforderlich. Es heisst nicht nach einem Monopol streben, wenn man kleine Böte vor den Gefahren einer weiten Seereise bewahrt. Gegenwärtig declarirt der Führer einer Goldsucher-

1) [15 Kop. \times 5 \times 500 sind 375, nicht 325 Rbl.]

Expedition Plätze auf viele Namen. Es müsste ihm verboten werden, auf einen anderen Namen, als den des Ausrüsters der Expedition zu declariren. Es müsste ferner verboten werden, Plätze zu verpachten, ausser an die Führer der Expedition. Die Pachtgelder und Pudgelder sind eine drückende Steuer zu Gunsten von Privatpersonen, nämlich der Sachwatschiks. Dieselben declariren Plätze, wenn sie auch gar kein Gold, oder nur ganz unbedeutende Spuren finden, die in Sibirien und am Ural fast überall vorkommen. Zur Erschwerung des Sachwats müsste verordnet werden, dass jede Expedition mindestens 7 Mann zählt und in 10 Tagen nicht mehr als 1 Platz declarirt. Für jede Declaration müsste eine Gebühr von 100 Rubel gezahlt werden. Wer einen declarirten Platz nach 2 Jahren noch nicht empfängt, müsste eine Geldstrafe zahlen. Das beste Mittel gegen den Sachwat wäre eine Geldstrafe von 100 Rbl. für jedes Pfund Gold, welches an dem gesetzlich vorzuschreibenden Minimalertrage von 5 Pfund von einem Platze fehlt. Es müsste den Goldwäschern erlaubt sein, je nach der Grösse ihrer Production 1—6 Reserveplätze zu besitzen. Die Pfundsteuer müsste abgeschafft, d. h. durch die obigen Steuern und Geldstrafen ersetzt werden. Soweit die erste Entgegnung Solowjew's.

Die zweite Abh. Solowjew's zeigt u. A., dass Skarätin sich irrt, wenn er meint, dass ein Goldwäscher stets auf den erschöpften, nicht bauwürdigen Theil seines Platzes verzichten und sich dadurch vom bezüglichen Theil der Fadensteuer befreien kann.

Oehrnbemerkt u. A. Folgendes. Die Ersetzung der Pfundsteuer durch die Fadensteuer würde die kleine Industrie überbürden, wie folgende Tabelle zeigt.

Ertrag eines Platzes.	Pfundsteuer.	Fadensteuer ⁷⁾ .
circa 2 Pud	160—320 Rbl.	375—500 Rbl.
10 „	3200 „	1250 „
20 „	6400 „	2500 „

Oehrn leugnet, dass überhaupt ein Sachwat der Goldplätze [im schlechten Sinne des Wortes] existirt und verlangt, dass für jeden bearbeiteten Platz steuerfrei ein Reserveplatz behalten werden darf.

Diese acht Denkschriften lagen dem Plenum der Steuerreform-Commission vor, als dieselbe über die Sachwat-Frage debattirte. Die Versammlung untersuchte die Frage gar nicht, ob der Sachwat wirklich ein Uebel ist, sondern sie nahm an, er sei „unstreitig“ der Entwicklung der Goldproduction schädlich und debattirte nur über Mittel gegen das angebliche Uebel. Es wurde Folgendes beschlossen. Für das Schürfen in den ersten 2 Jahren wird nichts gezahlt, darauf muss jährlich eine Arrende von 15 Kop. pro Längenfaden gezahlt werden, wenn der Platz gar nicht bearbeitet wird, oder weniger an Naturalsteuern zahlt, als die Pacht betragen würde [d. h. weniger als 375 Rubel]. Wenn die Bearbeitung schon vor Ablauf der 2 Jahre beginnt, so muss schon dann die Pacht gezahlt werden. (Art. 93.)

§ 5. Versuch einer Vermittelung in dem Sachwat-Streit.

Als bedingter Vertheidiger des Sachwats muss ich damit beginnen, die Körnlein Wahrheit hervorzuheben, welche in den Ansichten der Gegner stecken.

7) [D. h. nach dem oben S. 33 citirten Skarätin'schen Project. Oehrn giebt nach einem anderen Project 30 Kop. an.]

1) Dieselben confundiren zwei ganz verschiedene Dinge, nämlich:

- a) die Cumulation von Goldplätzen, welche vom Inhaber nicht entdeckt, sondern bloß declarirt worden sind, nachdem dieselben der Krone verfallen sind, und
- b) die Entdeckung und Besitzergreifung einer Anzahl Goldplätze durch einen Entdecker, resp. seine Expeditionen ¹⁾.

Die erste Art des Sachwats, die man Confiscations-Sachwat nennen könnte u. die nach Skarätin's Behauptung von Sidorow ²⁾ begangen worden ist, ist allerdings sittlich ebenso verwerflich, als volkswirtschaftlich schädlich. Denn hier wird der Gewinn des Sachwatschiks durch einen entsprechenden Verlust desjenigen Goldindustriellen erkaufte, dessen stehendes Kapital confiscirt wird. Es kommen allerdings Goldplätze auf diesem Wege häufig in productivere, kapitalreichere Hände, aber dieser Vortheil wird durch die allgemeine Erschütterung der Rechtssicherheit und des Credits weit überwogen, welche eine Folge der Confiscationen sind. Das juristische und moralische Unrecht dabei bleibt sich übrigens qualitativ gleich, mag es sich um einen, oder mehrere confiscirte Goldplätze handeln.

2) Skarätin sagt, dass die Sachwatschiks für die Nutzung der Grubenplätze, d. h. der Erdoberfläche abgesehen von der Goldausbeute, etwas zahlen müssten. Hierbei kann man Skarätin nur den allgemeinen Grundsatz zugeben, was aber weder eine Beistimmung zu seiner Ansicht, als ob die Nutzung jetzt unentgeltlich sei, noch zu der von ihm propo-

1) Man könnte diese Art des Sachwats Entdeckungs-Sachwat nennen.

2) Ich überlasse Skarätin die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit dieser Angabe.

nirten Fadensteuer in sich schliesst. In Bezug auf den allgemeinen Grundsatz muss man sogar Skarätin gegen die sonst vielfach meisterhafte Denkschrift der Jeniseier Recht geben, welche gegen ihn unrichtige Argumente anführen, indem sie den Pachtcharakter der Gilden- und Pfundsteuer übersehen und eine scheinbar unentgeltliche Nutzung der Grubenplätze beanspruchen. Sie vergessen bei ihrem Bilde von der Commanditgesellschaft, dass ein stiller Gesellschafter für seine Einlagen einen Gewinnantheil erhält. Skarätin übersieht dagegen bei seiner Meinung, als ob die Benutzung der Erdoberfläche jetzt unentgeltlich sei, die doppelte Thatsache: 1) dass die Goldindustriellen (mit Ausnahme der erbadligen) die Gildensteuer zahlen, und 2) dass die Pfundsteuer eine Art Pacht für den Grund und Boden ist, da sie nur von Goldwäschern auf Kronsländereien, aber nicht von solchen auf Privat- und Possessionsländereien erhoben wird.

Aus dem Gesagten ergibt sich also, dass der erste der beiden relativ berechtigten Einwände gegen den Sachwat nur den Confiscations-Sachwat trifft, und dass der zweite jener Einwände nur auf einen relativ unwichtigen Irrthum einiger Vertheidiger des Entdeckungs-Sachwats, aber nicht auf das Wesen desselben an sich passt. Die übrigen Einwände gegen den letzteren sind vollends ganz unhaltbar. (Im Nachfolgenden soll unter Sachwat schlechtweg stets der Entdeckungs-Sachwat verstanden werden.)

Die Sachwattschiks zerfallen in drei Klassen:

- a) Goldwäscher, welche nur die für sie selbst nöthige Zahl von Reserveplätzen aufsuchen.
- b) Goldwäscher, die gelegentlich Goldplätze über ihr eigenes Bedürfniss hinaus aufsuchen.
- c) Personen, die aus dem Sachwat ein Gewerbe machen.

Gegen diese 3 Klassen der Sachwattschiks werden folgende Angriffe erhoben.

- a) Der ersten Klasse wird nur zum Vorwurf gemacht, dass sie zu viel Reserveplätze occupire.
- b) u. c) Gegen die zweite und dritte Klasse werden folgende Vorwürfe erhoben :
- α) Die Zahl der Goldplätze ist beschränkt und die Sachwatschiks rauben Anderen die Möglichkeit, die Plätze zu entdecken (Skarätin und Solowjew).
- β) Die Sachwatschiks nehmen zu hohe Pachten.
- γ) Sie lassen viele Plätze unbearbeitet liegen.
- δ) Sie sind eine ganz unproductive Klasse von Mittelspersonen.

Die drei letztgenannten Einwände wurden von verschiedenen Gegnern des Sachwats erhoben.

Die an jene vier Angriffe geknüpften Vorschläge zur Verhütung des Sachwats sind bereits oben S. 14—17 und 34 und 35 aufgezählt worden.

Die Widerlegung der eben aufgeführten Angriffe gegen den Sachwat ist nicht schwer, weil sie sich selbst und den Grundsätzen der Wissenschaft widersprechen.

Die Angriffe gegen die erste Klasse der Sachwatschiks enthalten zwar keine offenen, wohl aber verhüllte Selbstwidersprüche, d. h. Skarätin, Solowjew u. A. liefern selbst Daten zur Widerlegung ihrer bezüglichen Angriffe.

Die Nothwendigkeit des genannten Sachwats wird selbst von Solowjew, dem extremsten Gegner des Sachwats, zugestanden, obgleich er verkehrter Weise die Zahl der Reserveplätze durch Reglementirung festsetzen will, während doch der einzelne Unternehmer allein richtig berechnen kann, wie viel Reserveplätze er braucht. Skarätin schätzt, wie oben S. 33 bemerkt, die Kosten der Entdeckung und des Schürfens für einen Platz auf mindestens 13,000 R. Kein Verständiger wird daher mehr Reserveplätze in Besitz nehmen, als er braucht, weil er sonst die Zinsen von so und so viel Mal 13,000 R. ver-

liert. Die Zahl 13,000, welche von keinem Gegner Skarätin's bestritten worden ist, hat nichts Unwahrscheinliches, wenn man Folgendes bedenkt: 1) Skarätin ist ein tüchtiger Sachkundiger und hat als Gegner des Sachwats höchstens ein Interesse, zu unterschätzen, aber nicht zu überschätzen; 2) die Entdeckung blosser Goldspuren erfordert allerdings keine sehr kostspieligen Schürfarbeiten (vorausgesetzt, dass man vorher, gewöhnlich nach längerem Suchen, eine goldhaltige Stelle entdeckt hat), aber Niemand kauft, oder pachtet das Nutzungsrecht eines Goldplatzes, bevor der annähernde Werth desselben durch Schürfarbeiten, Schachte u. s. w. festgestellt ist, deren Kosten auch nach dem einstimmigen Zeugnis der Gegner des Sachwats sehr bedeutend sind. Die Kosten der Zuweisung sind auch nicht unbedeutend, da die Beamten auf Kosten des Petenten in unwirthbaren Gegenden reisen, und da wohl häufig illegale Ausgaben hinzukommen.

Der erste Einwand gegen die Sachwatschiks der zweiten und dritten Klasse lautet wie erwähnt: die Zahl der Goldplätze ist beschränkt, und die Sachwatschiks rauben Anderen die Möglichkeit, diese Plätze zu entdecken. Dieser Einwand Skarätin's beruht sowohl auf Selbstwidersprüchen, als auf Widersprüchen gegen die Grundsätze der Wissenschaft. Der Selbstwiderspruch aber liegt darin, dass Skarätin einen solchen Einwand nur dann folgerichtig erheben könnte, wenn er sowohl das socialistische *droit au travail*³⁾ und Lohnminimum, als auch die ebenfalls socialistische Ansicht der Vertheidiger der russischen Feldgemeinschaft, wornach der Staat, resp. die Gemeinde, verpflichtet sind, jeden Ackerbautreibenden auch zum Grundbesitzer zu machen, für so berechtigt hielte, dass er es

3) Die Socialisten nehmen ein *droit au travail* zu allen Arbeiten (wenigstens zu allen gemeinen Arbeiten) in Anspruch, Skarätin nimmt dagegen nur ein *droit au travail* zum Entdecken von Goldplätzen in Anspruch.

auch für eine analoge Pflicht des Staats erklärte, jedem Goldindustriellen durch Beschränkungen der freien Concurrenz einen Goldplatz zu verschaffen.

Eine so confuse Vorstellung dürfte aber Skarätin doch am wenigsten hegen, weil sie bei ihm zugleich die grösste Inconsequenz wäre, da er mit Recht als entschiedener Gegner des Socialismus und der Feldgemeinschaft auftritt, ja sogar in seiner Zeitung *Westj* mit Unrecht beklagt, dass den Leibeigenen 1861 nicht eine s. g. Vogelfreiheit à la Mecklenburg ¹⁾ verliehen wurde. Er bezeichnet fälschlich jede Ablösungsgesetzgebung als socialistisch, die bäuerliche Grundeigenthümer schaffen will, was trotz ihrer sonstigen grossen Unterschiede sowohl die Stein-Hardenberg'sche, als die Fölkersahm'sche und die innerrussische Ablösungsgesetzgebung gewollt haben.

Jenes Argument Skarätin's gegen den Sachwat ist daher ungefähr gleichwenig stichhaltig, als wenn Jemand verlangen wollte, dass es tüchtigen und sparsamen Landwirthen verboten werde, mehr als ein gewisses Maximum Land zusammen zu kaufen, oder zu pachten, weil ja der Grund und Boden eines Landes ebenso wenig vermehrt werden kann, als die Goldlager. Skarätin, als ein Vertreter der [von ihm meist falsch verstandenen] Interessen des grossen Grundbesitzes denkt indess natürlich nicht an jene Forderung ²⁾.

Die wissenschaftlichen Irrthümer Skarätin's bestehen in Folgendem. Er übersieht, dass die Sachwattschiks weder ein rechtliches, noch ein factisches Monopol haben. Die Befreiung der Erbadligen von der Gold-Gildensteuer kommt wenig in Betracht. Die Gegner des Sachwats würden auch nicht unterlassen

1) Dieser Ausdruck findet sich bei Skarätin natürlich nicht, wohl aber der Gedanke selbst. Vgl. z. B. die *Westj*, 1868, Nr. 113.

2) Eine ähnliche Forderung ist von dem Italiener *Vasco* wirklich erhoben worden. Vgl. *Roscher*, II, § 101. Note 11.

haben, darauf hinzuweisen, dass manche Beamte die Sachwattschiks in Bezug auf die Zuweisung der Goldplätze u. s. w. gegenüber anderen Goldsuchern begünstigen, falls solche Missbräuche vorkommen. Es findet sich indess bei den Gegnern des Sachwats gar keine Behauptung dieser Art, denn die oben S. 33 citirte Behauptung Skarätin's bezieht sich auf Sidorow's angeblichen Confiscations-Sachwat. Solche Missbräuche wären auch leicht abzustellen (da die Steuerreform-Commission, wenigstens viele Glieder derselben, und die Verwaltungschefs Sibiriens¹⁾ zu den Gegnern des Sachwats gehören), am besten durch die Privatklage, das öffentliche Gerichtsverfahren, die Jury und die Presse.²⁾ Die III. Section und Skarätin geben an, dass die meisten Sachwattschiks kleine Kapitalisten sind. Der Ausdruck „klein“ ist hier indess relativ zu verstehen, da Jeder nach Skarätin's oben citirter Angabe mindestens einige Mal 13,000 Rbl. besitzen muss. Einige Sachwattschiks z. B. Sidorow, die Jeniseier u. s. w. werden von Skarätin u. A. als grosse Kapitalisten bezeichnet. Es wird indess nirgends behauptet, dass es sich bei der Concurrenz der Sachwattschiks und der übrigen Goldsucher um eine Concurrenz Schwacher und Starker handele, obgleich sich die Gegner des Sachwats diese wirksame Redensart³⁾ nicht hätten entgehen lassen, wenn sie irgend gebraucht werden könnte. Man muss also annehmen, dass die Gegner der Sachwattschiks durchschnittlich mindestens ebensoviel, ja meist noch mehr Kapital besitzen, als die Sachwattschiks. Dieselben besitzen also keine andere

1) Vgl. VIII, 1, 1, S. 56.

2) Ausserdem wäre es natürlich nöthig, die Gagen zu erhöhen, vergleiche oben S. 9.

3) Mit dem Gesagten sind natürlich nur Schutzzölle, Zunftprivilegien etc., aber nicht Fabrikinspectoren, Gesetze zum Schutze der arbeitenden Frauen und Kinder etc. gemeint, die von den Manchestermännern mit Unrecht als ein verwerflicher Schutz der Schwachen bezeichnet werden.

Waffe, um ihre Gegner aus dem Felde zu schlagen, als Fleiss und Rührigkeit.

Roscher's bekannte Einwendungen gegen die freie Concurrenz ¹⁾ können hier nicht angezogen werden, weil Niemand behaupten wird, dass die Skarätin'sche Fadensteuer einen erziehenden äusseren Zwang ausüben würde, und weil es sich hier nicht um eine Concurrenz eines „Mittelstandes“ mit einer Goldoligarchie handelt, sondern darum, ob der Staat die freie Concurrenz beschränken soll, weil indolente „starke“ Kapitalisten sich vor einer Concurrenz gleich starker, oder gar schwächerer Kapitalisten fürchten ²⁾, vgl. den oben S. 18 citirten charakteristischen Ausspruch eines Gliedes der Monopolistenpartei. Das Verlangen nach Schutz gegen den Sachwat ist also so, als ob Jemand sagen würde: „Grosse Grundbesitzer u. grosse Banken müssen durch Fideicommissse, resp. Bankprivilegien gegen die Mitwerbung gleich starker, oder schwächeren Concurrenten geschützt werden“. Solche Argumente werden auch von den Vertheidigern der Fideicommissse und Bankprivilegien verworfen werden. Roscher dementirt seine Einwände übrigens selbst, indem er a. a. O. sagt: „Ueberall ist der conträre Gegensatz von Concurrenz eben nur Monopol, d. h. — — Enthebung von der Nothwendigkeit, ebenso fleissig und geschickt zu sein, wie andere Leute“ ³⁾.

Der zweite Einwand gegen die Sachwattschiks der zweiten und dritten Klasse besteht, wie gesagt, darin, dass sie angeblich zu hohe Pachten nehmen. Smith u. A. haben dagegen

1) N. Oek. I, § 97.

2) Solowjew's Bild vom Seeschiff ist ganz schief. Es wäre verkehrt, wenn der Staat die indolenten Rheder durch eine besondere Extrasteuer rühriger Rheder schützen wollte.

3) Man denke an Krülow's Fabel vom Tanzbären, der wegen seiner Geschicklichkeit von den Waldbären zerzaust wurde und an den klassischen Fall bei Rau, Lehrb. der p. Oek. II, § 15 a (e)

längst nachgewiesen, dass die verschiedenartigen Kapitalverwendungen innerhalb desselben volkwirtschaftlichen Gebietes nach einem gleichen Zinsfusse trachten¹⁾. Dieser Satz hat allerdings gewisse, meist scheinbare Ausnahmen. Die Gegner des Sachwats sind indess den Beweis schuldig geblieben, dass hier eine Ausnahme vorliegt.

Der Zins, den die Sachwattschiks von ihrem Kapital beziehen, ist nur scheinbar ungewöhnlich hoch:

- 1) Der sibirische Zinsfuss ist schon an sich hoch und enthält ausserdem eine Assecuranzprämie für die Uebertretung der s. g. Wuchergesetze.
- 2) Der Zins, den die Sachwattschiks beziehen, ist zugleich eine Assecuranzprämie und eine allmälige Wiedererstattung des von ihnen zu Expeditionen, zum Schürfen u. s. w. verwandten Kapitals²⁾. Ein bauwürdiger Goldplatz muss die Kosten für viele nicht bauwürdige Plätze und für die Untersuchung vieler goldleerer Plätze ersetzen.

Solowjew³⁾ selbst giebt an, dass von 60 entdeckten Goldplätzen oft 50 die Declarationskosten nicht lohnen. Auch Oehrn, der nur einen Reserveplatz auf jeden bearbeiteten Platz gestatten will, bemerkt Folgendes⁴⁾: „Die Erfahrung zeigt uns, dass die Reserveplätze nur selten gut ausfallen (удаются); als Director der Sotow'schen Compagnie kann ich bezeugen, dass von 10 Reserveplätzen derselben, für welche sie 10 Jahre

1) Vgl. Roscher, I, § 180 ff. XIII, 1, 5, S. 16 heisst es, dass der Pachtzins 1000—1500—3000 Rbl. vom Pud Gold beträgt.

2) Vergl. oben S. 22, 29, 30, 33, 39 und 40. Da jenes Material meist von Gegnern des Sachwats geliefert ist, so liegt hier abermals ein verhüllter Selbstwiderspruch derselben vor.

3) In seiner ersten Denkschrift S. 14.

4) In seiner Denkschrift im 2. Th. des VIII. Bd. S. 4.

hindurch à 500 Rbl. statt der obligatorischen Bearbeitung gezahlt hat, kein einziger den gehegten Erwartungen entsprochen hat.“

Die Gegner des Sachwats sagen, dass die Pächter der Sachwatschiks nur die Wahl haben, auf Betheiligung an der Goldindustrie zu verzichten, oder übermässig hohe Pachten zu zahlen. Warum suchen die Pächter denn nicht selbst neue Goldplätze auf, wenn das eine so mühe- und kostlose Sache ist? Es ist geradezu lächerlich, dass die monopolistische Partei der Goldwäscher die Miene annimmt, aus tugendhafter Scheu vor Monopolen sich des Sachwats enthalten zu haben, der überdies gar kein Monopol herbeiführt. Am Willen lag es nicht, sondern nur an der Kraft zum Vollbringen. Es ist die alte Geschichte vom Fuchs, der die ihm unzugänglichen Trauben für sauer erklärte. Skarätin erkennt dies selbst an, indem er ¹⁾ die Ansicht der Jeniseier bestreitet, dass die grossen Goldindustriellen ihren [ungerechten] Gewinn bei der Fadensteuer auf Sachwats verwenden würden. Er sagt nämlich: „sie werden diese Theile ihres Eigenthums mit derselben Vorsicht [sic!] verwalten, wie die übrigen Theile ihres Vermögens.“

Manche Gegner des Sachwats versteigen sich sogar zu dem socialistischen Nonsens, die Pacht an und für sich als eine verwerfliche Steuer zu Gunsten einer Privatperson zu bezeichnen. Diese Leute müssen consequenter Weise verlangen, dass der Staat den Grundeigenthümern ihre verpachteten Landgüter raubt und den Pächtern schenkt, ähnlich wie Vacherot ²⁾ nach der „Westj“ behaupten soll, dass jeder Pächter das Recht hat, eine Expropriation des Verpächters zu seinen Gunsten zu verlangen. Es ist wahr, dass der Bergbau wegen seines unsicheren Ertrages für Pachtverhältnisse im Allgemeinen sehr ungeeignet ist, aber es ist Sache der kleinen Kapitalisten, Gold-

1) S. 4 seiner Denkschrift.

2) La démocratie, 1860.

plätze zu kaufen und nicht zu pachten, oder einen anderen Beruf zu wählen, der ihren Mitteln angemessen ist.

Die Gegner des Sachwats behaupten fernër drittens, dass die Sachwattschiks viele Plätze unbearbeitet liegen lassen. Diese Vorstellung erinnert an den grossen Nationalökonomén Héinrich Maurus ¹⁾, der sich grosse Sorgen deswegen macht, dass es den Grundeigenthümern einfallen könnte, aus Caprice ihre Aecker in einem Jahre gar nicht, oder nur zur Hälfte bearbeiten zu lassen. Maurus schlägt deshalb vor, dass solche Aecker von der Gemeinde verwaltet werden sollen. Er scheint etwas vernommen zu haben von der Vorschrift über die obligatorische Bearbeitung der russischen Goldgruben.

Jene Behauptung der Gegner des Sachwats ist höchst unwahrscheinlich. Es kommt allerdings vor, das Schwindler in Zeiten einer Ueberspeculation ungeheuere Waarenvorräthe aufspeichern, um höhere Preise zu erzielen, aber ein solches Verfahren führt zum Bankrott und zu Spottpreisen der eingesperrten Waaren. Es kommt ausserdem fast nur in Ländern und Zeiten vor, wo der Zinsfuss niedrig und der Credit billig sind, während in Sibirien das Umgekehrte der Fall ist. Jene Plätze sind offenbar Reserveplätze, oder neu entdeckte Plätze, die nur eine kurze Zeit lang unbearbeitet bleiben, bis sich ein Liebhaber für dieselben findet.

Der vierte und letzte Vorwurf gegen die Sachwattschiks, nämlich der, dass sie eine ganz unproductive Klasse von Mittelpersonen seien, steht mit dem Princip der Arbeitstheilung im Widerspruch ²⁾. Jede Mittelperson, welche den Verkehr freiwillig anerkennt, macht die Arbeit entweder billiger, oder

1) Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 1868.

2) Man sucht bei den Gegnern des Sachwats vergeblich statistische Angaben über die Zahl der Sachwattschiks und die Goldplätze derselben. Oder ist es etwa wegen der Namenssubstitutionen unmöglich, eine solche Statistik zusammenzustellen?

besser¹⁾. Die Leitung eines grösseren Goldwäscherei - Unternehmens nimmt so sehr die ganze Kraft eines Mannes in Anspruch, dass ihm keine Zeit zu eigenen Expeditionen übrig bleibt, und besoldete Leiter derselben machen gewöhnlich, selbst wenn sie Tantiëmen erhalten, ihre Sache lange nicht so gut wie kleine Kapitalisten, welche die Expeditionen persönlich leiten. Auch im Staate Wisconsin giebt es eigene „Finder“, die Erze aufsuchen und dann die erhaltene Berechtigung an einen Bergwerksunternehmer verkaufen²⁾. Der Sachwat ist ein nothwendiges Glied im grossen Organismus der Arbeitstheilung, ein Geschäft, zu welchem auch kleinere Unternehmer geeignet sind, welche sich durch Begabung, Erfahrung und Rührigkeit auszeichnen. Selbst Skarätin giebt dies schliesslich zu und fordert nur, dass die Sachwattschiks etwas und zwar die Fadensteuer zahlen sollen.

Ausser diesen offen hervortretenden Einwänden möchte ich mir erlauben; ehe ich zur Beleuchtung der Vorschläge zur Beseitigung des Sachwats übergehe, noch einen gleichsam latenten Einwand zu berühren, der mir bei vielen Gegnern des Sachwats (wenn auch nicht bei Skarätin) im Hintergrunde zu liegen scheint. Es handelt sich nämlich um die Furcht³⁾, dass in Sibirien Goldplatz-Latifundien entstehen könnten, ähn-

1) Vergl. Roscher, I, § 58. (7. Aufl., § 50 der früheren). Er sagt zwar „in der Regel“. Die Gegner des Sachwats haben indess nicht bewiesen, dass hier eine Ausnahme vorliegt.

2) Rau, I, § 353 (b).

3) Die Vertheidiger des Sachwats könnten umgekehrt versucht sein, an die ehemaligen Vorurtheile in Betreff des s. g. Kornwuchers und der s. g. Wuchergesetze zu erinnern. Ein tertium comparationis ist allerdings vorhanden, denn es wurde auch in Bezug auf den Korn- und Geldhandel die Nothwendigkeit der Arbeitstheilung und der freien Concurrenz übersehen, trotzdem sind die Unähnlichkeiten grösser, als die Aehnlichkeiten. Es handelt sich z. B. um einen angeblichen Schutz der Cosumenten, nicht eines Theiles der Producenten.

lich wie in anderen Ländern Landgüter-Latifundien entstanden sind. Der erwähnte Einwand ist schon deshalb unstatthaft, weil landwirthschaftliche Latifundien nur dann entstehen können, wenn der Boden umsonst ¹⁾, oder billig ²⁾ erworben werden kann, und weil dieselben durch Heerdenwirthschaft u. dgl. auch ohne viel Mühe, Kapital und Arbeitskräfte einen reichlichen Ertrag abwerfen. Dazu kommt, dass der Werth der zusammenzukaufenden Landgüter annähernd bekannt ist, oder verhältnissmässig viel leichter ermittelt werden kann, als bei Goldplätzen. Die Sachwattschiks müssen mit grossen Geld- und Zeitopfern ³⁾ unbekannte bauwürdige Goldplätze aufsuchen, und sie laufen Gefahr, keine Pächter, oder Käufer mit der nöthigen Intelligenz und Kapitalmenge zu finden. Der von Rau ⁴⁾ erwähnte Streit über die Consolidationen französischer Kohlengruben kann schon deshalb hier nicht angezogen werden, weil es sich um ein Zusammenkaufen bekannter, im Betriebe stehender Kohlengruben handelte, u. weil Kohlen fast unentbehrliche, schwer transportable Gegenstände des Massenconsums sind, während Gold eine leicht transportirbare kosmopolitische Waare ist. Das Gesetz gegen die Consolidationen ist ferner durch Namenssubstitutionen zu umgehen. Die einzigen wirksamen Garantien gegen monopolistische Kohlenpreise liegen in der Concurrenz anderer Gruben, im Freihandel, in der Verbesserung der Transportmittel und im eigenen Interesse der Gruben-

1) Z. B. durch Verschleuderung von Domänen und Kirchengütern, durch Bauernlegen u. s. w.

2) Z. B. durch Eroberungen und Vermögensconfiscationen.

3) Die Gegner des Sachwats übersehen diese Opfer in ähnlicher Weise wie viele Nationalökonomien vergessen, dass den Grundeigenthümern gewöhnlich der kapitalisirte Betrag der Ricardoschen Grundrente des bezüglichen Gutes von ihren Verkäufern, oder Miterben in Rechnung gebracht worden ist.

4) II, § 37 (e).

besitzer, welche bei billigen Preisen einen grösseren Absatz und Gewinn haben, als bei theueren.

Unter den Vorschlägen zur Beseitigung des Sachwats verdienen nur die Skarätin'schen eine kurze Besprechung, da die übrigen Vorschläge bereits von der III. Section der Steuerreform-Commission widerlegt sind und selbst von den Gegnern des Sachwats als unpraktisch anerkannt werden. Solowjew¹⁾ hat bereits durch ein einfaches Rechenexempel bewiesen, dass die Skarätin'sche Fadensteuer sogar den Sachwat begünstigen, also nicht einmal ihren Zweck erreichen würde. Dieselbe ist auch in finanzieller Beziehung nicht haltbar. Sie lässt sich weder a) als eine Steuer auf die Goldproduction, noch b) als eine Pacht für die Grubenplätze vertheidigen.

Ad a) Es liegt auf der Hand, dass Goldplätze von gleicher Länge einen sehr verschiedenen Rein- und selbst Rohertrag geben; vgl. die oben S. 16 und 34 angeführten treffenden Bemerkungen Oehrns und Solowjew's.

Ad b) Wenn man die Fadensteuer als Pacht betrachtet, so ist sie aus drei Gründen verwerflich.

- a) Eine blossе Pacht ist in Bezug auf den Bergbau vorzüglich schädlich, weil dieser zu seiner Entwicklung viele kostspielige Betriebsanlagen fordert, die nur der volle Eigenthümer, nicht der Pächter zu machen geneigt sein wird.
- β) Die Fadensteuer nimmt in schablonenhafter Weise keine Rücksicht auf den verschiedenen Werth der Grubenplätze.
- γ) Sie ist viel zu hoch, weil der Grund und Boden in den wüsten Gebirgsthälern und Wäldern Sibiriens fast werthlos ist, in welchen fast alle sibirischen Goldwäschereien auf Kronsländereien liegen.

Die extremen Vorschläge Solowjew's erinnern an die

1) Vergl. oben S. 34.

Verfolgungen der fleissigsten und geschicktesten Arbeiter durch die Sheffielder trades-unions, obgleich er nicht zu geradezu verbrecherischen Mitteln rath, sondern sich mit unnützen Geld- und Zeitopfern der Sachwattschiks begnügen will, um ihre Concurrenz zu beschränken. Analoge Missbräuche kamen mitunter bei den Meisterstücken der deutschen Zünfte vor¹⁾. Solowjew geräth ferner in einen Selbstwiderspruch, indem er über die angeblich übermässige Höhe der den Sachwattschiks zu zahlenden Pachten klagt und andererseits Massregeln gegen den Sachwat vorschlägt, welche die Zahl der Sachwattschiks vermindern und ihre Geschäftskosten vermehren müssten. Seine Vorschläge sind reiner „Sisyphismus“²⁾. Er vergisst ganz, dass jene Unkosten von den Sachwattschiks ihren Pächtern nicht geschenkt, sondern durch Erhöhung der Pacht gedeckt würden, da die Nachfrage nach Goldplätzen stark ist. Wenn der Gewerbsgewinn der Sachwattschikz wirklich zu hoch wäre, was ganz unwahrscheinlich ist, so würde die freieste Concurrenz das einzige wirksame Mittel sein, um ihn herabzudrücken. Je mehr Goldsucher es giebt, und je mehr Plätze sie entdecken, desto niedriger muss der Pachtzins sein. Auch das Declariren der von einer Expedition entdeckten Plätze auf viele Namen verstärkt zum Theil die Concurrenz der Verpächter, indem es die Zahl derselben vermehrt. Ein Theil jener Namen sind nur die Namen von Verwandten und Bekannten des Ausrüsters der Expedition, aber der Führer derselben declarirt nach Solowjew's eigener Angabe auch Plätze auf die Namen anderer Goldwäscher, welche die wirklichen Eigenthümer dieser Goldplätze (d. h. des Nutzungsrechtes derselben) werden.

Die Gegner des Sachwats haben also ihr Ziel, nämlich den Nachweis, dass der Entdeckungs-Sachwat verwerflich ist

1) Vergl. Rau, II, § 188 (a).

2) Vergl. meine Lehre von den Schutzzöllen, Dorpat 1867, S. 51.

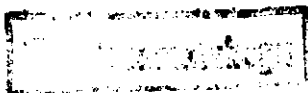
und durch Massregeln der Gesetzgebung bekämpft werden muss, nicht erreicht, aber es ist ihnen ähnlich gegangen wie den alten Alchymisten, welche die Kunst, Gold zu machen, suchten. Sie haben andere, aber mehr, oder minder werthvolle Dinge zu Tage gefördert. Die Verhandlungen über den Sachwat haben auf's Neue die Nothwendigkeit verschiedener anderer Reformen gezeigt. Es handelt sich dabei um Zweierlei:

- 1) den Confiscations-Sachwat zu verhindern und
- 2) die übrigen Misstände, die uns bei der bisherigen Betrachtung der Goldindustrie Sibiriens entgegengetreten sind, zu beseitigen.

Der Confiscations-Sachwat ist überhaupt nur so lange möglich, als das Gesetz über die Confiscation besteht, dessen Abschaffung von der Steuerreform-Commission bereits projectirt worden und um so sicherer zu erwarten ist, weil die Confiscation nur eine Consequenz des Gesetzes über die obligatorische Bearbeitung der Goldplätze ist, welches ganz entschieden abgeschafft werden muss, da es sowohl von den Vertheidigern, als von den Gegnern des Sachwats verurtheilt wird.

Hinsichtlich der übrigen oben erwähnten Reformen muss ich bemerken, dass mir die sibirische Goldproduction nicht aus eigener Anschauung bekannt ist, und dass daher die detaillirte praktische Durchführung der nachfolgenden Vorschläge nur durch orts- und sachkundige Personen stattfinden kann. Die allgemeinen Grundzüge dieser Vorschläge lassen sich wohl auch ohne specielle Ortskenntniss andeuten, da sie eben nur die Nothwendigkeit der Anwendung allgemeiner Grundsätze der Wissenschaft auf den vorliegenden Fall aussprechen.

- 1) Die auch von der Steuerreform-Commission 1868 debattirte und von der Majorität verneinend entschiedene Frage, ob in Russland das Grund- und Bergwerks-Eigenthum zu



trennen¹⁾ sind, kommt hier nicht in Betracht, weil bei den sibirischen Privatgoldwäschereien auf Kronsländereien beide Rechte bereits getrennt sind, und weil die Krone (d. h. der Staat), weit entfernt neue Goldwäschereien für eigene Rechnung betreiben zu wollen, vielmehr ihre bestehenden Uralischen Goldwäschereien verkaufen will. Es bleibt also nur die Frage übrig, ob die Krone die sibirischen Grubenplätze wie bisher verpachten, oder verkaufen soll. Die Erfahrung anderer Länder hat längst gezeigt, dass der Verkauf aus dem oben S. 49 angeführten Grunde für den Aufschwung der Goldproduction dringend nothwendig ist. In den Vereinigten Staaten ist man z. B. bereits 1829, besonders aber 1864 von der Verpachtung der metallhaltigen Ländereien des Staats zum Verkauf derselben übergegangen²⁾.

2) Das Gesetz, dass je 2 Goldplätze eines Goldwäschers mindestens 5 Werst von einander entfernt sein müssen, wird nach Skarätin fortwährend durch Namenssubstitutionen umgangen. Es müsste abgeschafft werden, da es eine unnütze Belästigung ist, deren einziger Zweck die Verhinderung des Sachwats war.

3) Die von Oehrn und Solowjew gegen Skarätin angeführten Berechnungen zeigen auf's Neue die Nothwendigkeit, die Rohertragssteuern der sibirischen Goldproduction in Reinertragssteuern zu verwandeln.

Die andern Reformen, die noch für die Goldproduction Sibiriens nothwendig, oder wichtig scheinen, erwähne ich absichtlich hier nicht, da sie bei den Verhandlungen über den Sachwat nicht berührt worden sind.

8) Die Hauptvertreter der Bergbaufreiheit sind der um den russischen Bergbau hochverdiente Akademiker v. Helmersen und Antipow.

4) Vergl. C. v. Hock, Die Finanzen der V. Staaten, 1867, S. 349.

§ 6. Schluss.

Der organisch-gliedliche Character alles Wissens bewährt sich auch darin, dass fast jede Monographie auch zu solchen Resultaten führt, welche über die speciell behandelte Frage hinausgehen. So verhält es sich auch mit dem Sachwat. Die Debatten über denselben waren ein unbeabsichtigtes, aber desto interessanteres und unter günstigen Umständen angestelltes solidant-Experiment über die Frage, in wieweit die Grundsätze der Nationalökonomie auf Allgemeingültigkeit Anspruch machen können. Die günstigen ¹⁾ Umstände bestanden in Folgendem:

- 1) Die Verhältnisse Sibiriens sind von denen Westeuropas, der Mutter der modernen Nationalökonomie, so verschieden als nur möglich.
- 2) Sowohl die Gegner, als die Vertheidiger des Sachwats sind praktische Geschäftsleute, denen nichts ferner liegt, als das Schwören auf die Lehren irgend eines nationalökonomischen Schriftstellers. Beide Theile suchten nur nach Argumenten zum Plausibelmachen ihrer berechtigten und unberechtigten persönlichen d. h. pecuniären Interessen.

Die allgemeinen Resultate des in Rede stehenden Experimentes und der vorliegenden Untersuchung lassen sich folgendermassen zusammenfassen.

Auch bei der sibirischen Sachwatfrage zeigte es sich, dass das Relativitätsprincip der historischen Schule der Nationalökonomie trotz mancher Uebertreibungen desselben eine bedeutende Wahrheit ist. Die Unwirthbarkeit und die undichte Bevölkerung Sibiriens, der hohe Zinsfuss daselbst u. s. w. lassen z. B., wie gezeigt, die Furcht vor der Latifundienbildung durch den Entdeckungs-Sachwat als eine Gespensterfurcht erscheinen.

1) Der scheinbar ungünstige Umstand, dass wir es mit orationes pro domo zu thun haben, kommt kaum in Betracht, weil beide Theile zu Worte gekommen sind, und weil das Uebrige Sache der Kritik ist.

Noch stärker trat es indess sowohl in volks-, als staatswirthschaftlicher Beziehung hervor, dass die allgemeinen Grundsätze der Wissenschaft trotz einzelner Modificationen auch in jener ultima Thule ihre Gültigkeit bewahren. Es zeigte sich eine überraschende Analogie zwischen den Argumenten der Gegner des Sachwats einerseits und den Declamationen gegen das s. g. Grundrenten-Monopol¹⁾, für das droit au travail, für den s. g. Sisyphismus u. s. w. andererseits. Auch die Vertheidiger des Sachwats wussten nichts Anderes vorzubringen, als eine im Ganzen sehr gelungene Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Arbeitstheilung und der freien Concurrenz auf diese specielle Frage. Es zeigte sich ferner, dass die Staatseinmischung grossentheils nachtheilig war, weil sie von vielfach falschen nationalökonomischen Ansichten ausging und das technische Detail zu sehr regeln wollte, dass aber andererseits die allgemeine Einwirkung der Regierung von höchster Wichtigkeit und ein dringendes Bedürfniss der Goldproduction ist. Wir sahen, dass einfache Reformen, nämlich die möglichste Veräusserung der Grubenplätze, die Anhebung des Confiscationsgesetzes, die Verwandlung der Rohertragssteuern in Reinertragssteuern u. s. w. besser als die von den Gegnern des Sachwats vorgeschlagenen künstlichen Recepte den Confiscations-Sachwat und die Bedenken in Betreff des Entdeckungs-Sachwats beseitigen würden, ähnlich wie in Californien und Australien keine Gesetze gegen den Sachwat existiren²⁾.

Die Untersuchung der Sachwat-Frage hat auf diese Weise einen neuen Beleg für die Wahrheit geliefert, dass Colton, Carey und die Vertheidiger der russischen Feldgemeinschaft trotz der bedingten Berechtigung des Relativitätsprincips Unrecht haben, wenn sie von einer aparten Nationalökonomie für jedes Land träumen.

1) Vergl. oben S. 48. 2) Vergl. oben S. 18.

Statistische Beilage.

F. Russell, der Vicedirector des Bergdepartements, giebt in seiner trefflichen Schrift ¹⁾ Свѣдѣнія о частномъ золотомъ промыслѣ въ Россіи (Mittheilungen über die Privatgoldindustrie in Russland) 2. Aufl. 1863 eine Tabelle über die russische Goldproduction von 1814/61. Ich entnehme der Tabelle folg. Daten.

	Minimum ²⁾ .	Maximum.
I. Uralische [Privat-] Goldwäschereien [auf Privat- und Possessions-Ländereien]	1819 17 Pfd.	1830 204 Pud
II. Orenburgsche u. Permsche [Privat-] Goldwäschereien [auf Privat-u. Possessions-Ländereien]	1832 48 Sol.	1860 122 Pud
III. Sibirische [Privat-] Goldwäschereien [auf Kronsländ.]	1829 1 Pud	1847 1371 Pud
IV. Die Privatgoldindustrie (I—III zusammen)	1819 17 Pfd.	1847 1568 Pud
V. Die Uralischen Goldwäschereien der Krone.	1819 13 Pud (1814 ³⁾ 16 Pud)	
VI. Die Goldwäschereien des Cabinets Sr. Kaiserl. Majestät [im Altaischen und Nertschinskischen Bergbezirk]	1824 30 Sol.	1853 236 Pud
VII. Die gesammte russische Goldproduction IV, V u. VI zusammen]	1832 386 Pud	1847 1757 Pud

1) Dieselbe findet sich auch in den Труды Bd. VIII, Th. 1, H. 3.

2) [Das Min. fällt mit der unten erwähnten Ausnahme in das erste Jahr der Ausbeute. Unter Gold ist hier stets Ligaturgold zu verstehen.]

3) [Vor 1814 waren die russischen Goldseifen nach Erman's Archiv Bd. XI ganz unbedeutend.]

Der Ertrag des sibirischen Privatgoldwäschereien war

1844 921 Pud

1845 932 „

1846 1238 „ u. s. w. vgl. unten.

[Der ungewöhnliche Aufschwung derselben im Jahre 1845—47 wird von der III. Section VIII, 1, 1, S. 24 folgendermassen erklärt:

1) Die Goldlager, welche damals bearbeitet wurden, waren reich.

2) Nach dem Gesetz von 1841 sollten Goldplätze nur auf 12 Jahre verliehen werden.

3) Die 1849 bevorstehende Steuererhöhung war bereits bekannt.

4) Das Besitzrecht der Inhaber der reichsten Goldplätze war durch Prozesse in Frage gestellt worden.

Der Aufschwung hatte also ganz zufällige, temporäre Ursachen.]

Ich gebe nachfolgend eine Tabelle über die russische Goldproduction der Jahre 1847—61. Das Jahr 1847 ist zum Ausgangspunkte gewählt worden, weil damals das Maximum der russischen Goldproduction mit den californischen Goldentdeckungen zusammenfiel.

Jahr.	I. Die Urali- schen Privat- gold- wäschereien.	II. Die Oren- burgschen u. Permschen Privatgold- wäschereien.	III. Die sibili- schen Privat- gold- wäschereien.	IV. Die Privat- goldindustrie (I—III zu- sammen).	V. Die Urali- schen Gold- wäschereien der Krone.	VI. Die Gold- wäschereien des Cabinets Sr. Kaiserl. Majestät.	VII. Die gesammte russische Goldproduction.
1847	170 Pud	26 Pud	1371 Pud	1568 Pud	127 Pud	61 Pud	1757 Pud
1848	176 "	28 "	1284 "	1489 "	130 "	64 "	1684 "
1849	170 "	39 "	1184 "	1394 "	132 "	61 "	1588 "
1850	149 "	52 "	1010 "	1212 "	129 "	111 "	1453 "
1851	152 "	51 "	1035 "	1239 "	128 "	105 "	1474 "
1852	159 "	62 "	900 "	1121 "	134 "	110 "	1366 "
1853	141 "	76 "	878 "	1096 "	130 "	236 "	1463 "
1854	167 "	97 "	1025 "	1290 "	135 "	171 "	1596 "
1855	181 "	92 "	1110 "	1384 "	128 "	136 "	1649 "
1856	147 "	89 "	1177 "	1414 "	132 "	108 "	1655 "
1857	123 "	98 "	1275 "	1497 "	132 "	103 "	1733 "
1858	105 "	102 "	1230 "	1439 "	130 "	117 "	1687 "
1859	78 "	109 "	1143 "	1331 "	105 "	104 "	1541 "
1860	88 "	122 "	1031 "	1242 "	107 "	106 "	1457 "
1861	82 "	96 "	1041 "	1221 "	90 "	110 "	1422 "

(Die Pfunde sind mitgerechnet.)

Der Ertrag der russischen Privatgoldindustrie war 1814—61	29,963 Pud Gold.
Dazu der Ertrag der Goldindustrie der Krone ¹⁾ und des Cabinets	7,046 „ „
	<hr/>
	37,009 Pud Gold.
Der Gesamtwertb betrug 489,687,790 Rbl.	

1) Mit Einschluss des Ertrages der Uralischen Goldbergwerke (1752 bis 1851 625 P., 1851—60 9 P.) 1869 erschien vom Akademiker W. Besobrasow ein verdienstvolles Werk „Уральское горное хозяйство“ (Der Ural-Bergbau), welches auch die Uralische Goldproduction behandelt.



T h e s e n .

1. Das Malthus'sche Gesetz kann auch in unternölkerten Gegenden und an den höheren und mittleren Klassen beobachtet werden.
2. Die Trennung des Grund- und Bergwerks-Eigenthums wird auch vom Interesse des russischen und englischen Bergbaues und Landbaues verlangt.
3. Es liegt im Interesse der russischen Volkswirtschaft, Rübinsk und Baltischport durch eine Eisenbahn von Osetschensk nach Narva zu verbinden.
4. Die Aufhebung der russischen Naturalprästande muss in der Weise erfolgen, dass es jedem einzelnen Prästandepflichtigen frei gestellt wird, ob er Geld, Arbeit, oder Naturalien liefern will.
5. Zur Reform der russischen Postprästande ist hauptsächlich Folgendes erforderlich:
 - a) Das Fuhrgewerbe muss frei sein.
 - b) Es ist ein Maximum für die Zuschüsse der Landchaft aufzustellen.
 - c) Der s. g. Complect der Postpferde muss abgeschafft werden.

-
6. Bei der Einkommensteuer sind die Passivzinsen aller Art vom Einkommen abzuziehen.
7. Zur Couponsteuer müssen auch Ausländer herangezogen werden.
8. Zu viel Autonomie und zu wenig Selfgovernment gehen bei den preussischen Communalsteuern Hand in Hand.

